

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt



Im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
erfolgen amtliche und nichtamtliche
Bekanntmachungen
der Gemeinde Buttstädt
für die Ortsteile Buttstädt, Ellersleben,
Eßleben-Teutleben, Großbrennbach,
Guthmannshausen, Hardisleben,
Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Jahrgang 06

Freitag, den 13. Dezember 2024

Nr. 07



*Eine besinnliche und schöne
Weihnachtszeit sowie
ruhige Festtage im Kreise
ihrer Lieben*

wünscht

Bürgermeister Hendrik Blose

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 24. Januar 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 7. Februar 2025

Auf einen Blick

Notrufe

Notrufe bei Havarie

Wasser
Buttstädt, Ellersleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda Trinkwasser 08 00 / 0 72 51 75
Zentrale 0 36 34 / 6 84 90
Eßleben-Teutleben, Rudersdorf:
Apoldaer Wasser GmbH 0 36 44 / 53 90

Abwasser
Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda 08 00 / 3 63 48 00
Zentrale 0 36 34 / 6 84 90
Großbrembach, Kleinbrembach:
AZV Scherkondetal Vogelsberg 03 63 72 / 9 03 56
..... oder 03 63 71 / 5 40 15 und 03 63 71 / 5 28 88
Rudersdorf
Apoldaer Wasser GmbH 0 36 44 / 53 90

Strom
Thüringer Energie, Ulmenallee 3, 99631 Weißensee:
..... 03 63 74 / 31-0

Versorgung mit Flüssiggas in Buttstädt und Olbersleben
..... 0800 2566611

Notrufe für den Bereich der Gemeinde

Allgemeiner Rettungsdienst 1 12
Polizei:
Polizeinotruf 1 10
Polizeiinspektion Sömmerda 0361 574325100
Feuerwehr:
Feuerwehrruf 1 12

Tierheim Sömmerda 0 36 34 / 61 10 92
Notruf: 01 71 / 6 40 85 70
Weißenburg 7, 99610 Sömmerda
www.tierheim-soemmerda.de • info@tierheim-soemmerda.de

Sprechzeiten / Telefon

Gemeinde Buttstädt

Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt
Tel.: (03 63 73) 4 11 10
Fax: (03 63 73) 4 11 90
E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de

Montag	geschlossen	
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag		13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

Terminvereinbarungen darüber hinaus sind nach Vereinbarung möglich.

Wegweiser

Bürgermeister der Gemeinde	4 11 11
Leiter Hauptamt/Liegenschaften	4 11 09
Sekretariat	4 11 10
Personalwesen	4 11 13
Einwohnermeldeamt	4 11 20
Leiterin Kämmerei	4 11 55
Wohnungsverwaltung	4 11 55
Steuern/Abgaben	4 11 53
Kommunale Einrichtungen	4 11 54
Leiterin Kasse	4 11 61
Kasse	4 11 60
Ordnungsamt	4 11 21
Marktwesen	4 11 12
Standesamt/Friedhofsverwaltung	4 11 23
Vollzugsdienstkraft	4 11 23
Bauamt	4 11 40
Notruf Wohnungsverwaltung bei Havarie	01 52 58 81 51 00

Kontaktbereichsbeamter der Polizei

Verwaltungsgebäude, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt,
Tel.: 03 63 73/9 90 85

Sprechzeiten:

dienstags	16.00 bis 18.00 Uhr
-----------	---------------------

und nach Vereinbarung

Ortsbrandmeister der Gemeinde und Stellvertreter

Ortsbrandmeister	Christian Mechelt	0174/9130752
stell. Ortsbrandmeister	Stefan Schindler	0173/3655649

Schiedsstelle der Gemeinde Buttstädt

für die Ortschaften Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Sprechzeiten der Schiedspersonen

Die Sprechstunde der Schiedspersonen finden in „geraden“ **Kalenderwochen dienstags von 17.00 bis 18.00 Uhr** im **Verwaltungsgebäude** der Gemeinde Buttstädt, **Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 4**, statt.

Die Schiedsstelle ist für die im § 380 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneversuche bei den Vergehen:

1. des Hausfriedensbruches (§ 123 Strafgesetzbuch StGB)

2. der Beleidigung (§§ 3, 185 bis 187a und 189 StGB)

3. der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)

4. der einfachen, gefährlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 223a und 230 StGB)

5. der Bedrohung (§ 241 StGB)

6. der Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

und für einen Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Thüringer Schiedsstellengesetzes vom 17. Mai 1996 (ThürSchStG) sowie der in 1/97 erlassenen Durchführungsvorschriften zum ThürSchStG zuständige Vergleichsbehörde.

Hendrik Blose
Bürgermeister

Netzwerk Regenbogen e.V.

TAFEL

SÖMMERDA

AUSGABESTELLE

BUTTSTÄDT





Sömmerdaer Tafel/ Ausgabestelle Buttstädt

Kirchstr. 2, 99628 Buttstädt
Telefon: 036373/998794

Öffnungszeiten

Dienstag	14 - 16 Uhr	Ausgabe
Mittwoch	10 - 12 Uhr	Neuregistrierung
Donnerstag	14 - 16 Uhr	Ausgabe

Jugendclub

Kirchstraße 2, 99628 Buttstädt
Telefonnummer: 01525/9175286
E-Mail: jugendclub@lg-buttstaedt.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	14.00 - 19.00 Uhr
Freitag:	14.00 - 17.00 Uhr

Bibliothek

Coudray-Haus, Kirchstraße 2 in 99628 Buttstädt
Bibliothekarin: Frau Beck

Öffnungszeiten:

Montag: 16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 - 13.00 Uhr

Wichtige Rufnummern

Landratsamt Sömmerda

Postfach 12 15
99601 Sömmerda

Zentrale Bahnhofstraße Telefon: (0 36 34) 3 54-0
Rezeption Bahnhofstraße 9 Fax: (0 36 34) 3 54-3 94
Zentrale Wielandstraße (0 36 34) 3 54-6 00
Rezeption Wielandstraße 4 (0 36 34) 3 54-1 50
www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de

Ärztbereitschaft / Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Anlaufpraxis für alle **gefährigten Patienten** in unserer Gemeinde, **die akut erkrankt sind**, ist das **Robert-Koch-Krankenhaus GmbH Apolda**,
Tel.: 03644/570, Jenaer Straße 66, 99510 Apolda zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 19.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage
sowie am 24.12. und 31.12. von 09.00 bis 12.00 Uhr
..... und 16.00 bis 21.00 Uhr
Vordergründig sollte die Notdienstzentrale in Apolda zur akuten medizinischen Versorgung genutzt werden. Notfallhausbesuche sollten lt. Mitteilung der kassenärztlichen Vereinigung eine Ausnahme darstellen. Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein **augenärztlicher Notdienst** in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes eingerichtet. Telefonnummern und Anschrift erfahren Sie ebenfalls über das Robert-Koch-Krankenhaus Apolda, **Tel.: 03644/570**.

Dringende Hausbesuche sind unter der Hotline des allgemeinen Notdienstes 0700 11501000 oder über Rettungsleitstelle Apolda 03644 50000 anzumelden.
Bei akuter Lebensgefahr gilt die Telefonnummer des Rettungsdienstes 112!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Für Patienten mit akuten Schmerzen steht landesweit die einheitliche Telefonnummer:

0180 / 59 08 077 (0,12 EUR pro Minute)

zur Verfügung.

Der Bereitschaftsdienst beginnt für das Wochenende am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag, 8.00 Uhr. Für gesetzliche Feiertage beginnt der Bereitschaftsdienst um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Die geregelten Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes sind

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Neben der Notdiensttelefonnummer können sich die Patienten auch im Internet über die Notdienstpläne ihrer Region unter www.kzv-thueringen.de informieren.

Nacht- und Notdienst der Apotheken

Apothekennotruf: 0800 00 22833
(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Nähere Informationen dazu
finden Sie unter www.aponet.de oder in Ihrer Apotheke.

Amtlicher Teil



Gemeinde
Buttstädt

Bankverbindung

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen an die Gemeinde Buttstädt (alle Ortschaften) ab sofort folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Gemeinde Buttstädt

IBAN: DE74 1203 0000 1020 3004 79
BIC: BYLADEM 1001, DKB

IBAN: DE97 8205 1000 0140 0041 14
BIC: HELADEF 1WEM, Sparkasse Mittelhüringen

Denken Sie bitte daran, Ihren Dauerauftrag zu ändern und die Beträge den neuen Bescheiden anzupassen.

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse
der Gemeinde Buttstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 17. September 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, den ehrenamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S.1, Abs. 3 S.1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Buttstädt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, des ehrenamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht beratend an allen die Belange ihrer Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind zu allen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse in elektronischer Form einzuladen.
- (9) Bei Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung

sung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Bürgermeister unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Bürgermeister zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unangefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder der ehrenamtliche Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Gemeinderatsitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeinde beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatsitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Bürgermeister leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Bürgermeister nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Bürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,

7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Bürgermeister hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12

Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Bürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Bürgermeister durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt, oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Bürgermeister einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesetzte Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hin-

sichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Bürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Bürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Weiterhin kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass sein Redebeitrag protokolliert wird.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. die Anfertigung von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt.

(4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt. Eine Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

(6) Bei Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Bei Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgestellte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist und soweit dies nicht dem Vertrag zum Zusammenschluss zur Gemeinde widerspricht;
13. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
14. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar ist;

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters fallen;
5. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
6. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann seinen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/ Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss und des Bau- und Vergabeausschusses hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss und im Bau- und Vergabeausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Vergabeausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden an den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

- den **Haupt- und Finanzausschuss** bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern
- **Bau- und Vergabeausschuss** bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern

(2) Der **Haupt- und Finanzausschuss** hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Ortsrecht und Satzungen,

- Brand und Katastrophenschutz,
- Kultur, Tourismus und Wirtschaftsförderung,
- Partnerschaften,
- Haushalt- und Finanzen,
- Kindertagesstätten.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderates gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden:

- a) die Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Betrag über 30.000,00 € bis zu 100.000,00 €.
- b) die Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € im Einzelfall,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit außer der Vergabe von Gutachten über 5.000,00 € bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- c) Stundung uneinbringlicher Steuern gegen Verzinsung laut Abgabenordnung gemäß § 234 bis zu einem Betrag über 12.000,00 € bis zu 25.000,00 €, unbefristete Niederschlagung und Erlass der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben über 1.000,00 € bis zu 5.000 €
- d) Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €;
- e) die Genehmigung überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Deckungskreises über 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Vermögenshaushalt und über 2.500,00 € bis zu 5.000,00 € im Verwaltungshaushalt.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparung zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen, über 1.000,00 € bis zu 2.500,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall.

(3) Der **Bau- und Vergabeausschuss** hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Planung und Entwicklung (Bauleitplanung),
- Bauvoranfragen und Bauanträge,
- Vorbereitung Baumaßnahmen (Unterhaltung, Investitionen, Bauhof),
- Entwicklung Infrastruktur (insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Parkeinrichtungen)
- Sportstätten, Friedhöfe, Dorfgemeinschaftshäuser,
- Öffentliches Grün einschließlich Gewässer und Land- u. Forstwirtschaft.

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

- Vergabe von Bau- und Planungsleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über 50.000,00 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
- Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von über 5.000,00 € bis zu 15.000,00 € im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsplanung.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.

§ 21

Ortschaftsräte

(1) Die Hauptsatzung der Gemeinde regelt das Nähere zur Einführung der Ortschaftsverfassung für einzelne Ortsteile bzw. zusammengefasst für mehrere Ortsteile.

(2) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft und kann dem jeweils zuständigen Organ der Gemeinde Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

TOP 4
Beratung und Beschlussfassung über die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2024
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/040
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2024.
Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	18
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	2

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/041
Der Bürgermeister schlägt vor, im § 16 (Entschädigungen) den Ortschaftsbürgermeistern von Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Kleinbrembach, Hardisleben und Rudersdorf den möglichen Höchstbetrag als Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Für die Ortschaftsbürgermeister von Buttstädt, Mannstedt, Guthmannshausen, Olbersleben und Großbrembach wird der derzeit festgesetzte Betrag als Aufwandsentschädigung beibehalten.
Die Vertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten künftig den möglichen Mindestbetrag.
Alle Beträge werden auf volle €-Beträge aufgerundet.
Die Entschädigung für die Wahlhelfer wird künftig 30,00 € betragen.
Der Gemeinderat spricht sich jeweils einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Es wird die Streichung von § 9 Abs. 6 (Bewirtschaftung Ortschaftsbudget) gefordert, da diese Formulierung höherrangigem Recht zuwiderlaufe.
Um die Sache eindeutig zu klären, wird eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht erbeten.
Der Gemeinderat spricht sich mit 6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und einer Enthaltung gegen diese Forderung aus.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 17) erfolgen künftig nur noch auf der Homepage der Landgemeinde Buttstädt.
Veröffentlichungen im Amtsblatt oder im Schaukasten haben künftig lediglich informativen Charakter ohne rechtliche Bindung.

Sachdarstellung:

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Buttstädt
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/042
Sachdarstellung:

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Buttstädt.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	18
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	2

TOP 7
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe „Umbau Kinderspielplatz zu einem Mehrgenerationenspielplatz OT Hardisleben“
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/043
Sachdarstellung:
Der bestehende Spielplatz in Hardisleben soll zu einem Mehrgenerationenspielplatz erweitert und erneuert werden. Die Fläche liegt im östlichen Teil von Hardisleben am Aubergweg.

Vorgesehen ist ein Mehrgenerationenspielplatz der die Bedürfnisse von Menschen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Die künftige Anlage soll einen großen Spielturm mit Kletter- und Rutschelement sowie einen Kletterparcours erhalten. Für den Kleinkinderbereich sind eine Federwippe und ein Sandkasten vorgesehen. Des Weiteren sollen ein Spieltisch und Fitnessgeräte aufgebaut werden, die von allen Generationen genutzt werden können.

Die Bauleistung würde gemäß Thüringer Vergabegesetz freihändig ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an fünf fachlich geeignete Unternehmen versandt, wobei vier Unternehmen ein Angebot abgaben.

Die Submission fand am 09.09.2024 um 10 Uhr statt.
Die sachliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde durch das Bauamt der Gemeinde Buttstädt durchgeführt.
Es wird vorgeschlagen, der Firma Tief- und Naturbau Jorcke, Schloßvippach, 99610 Spröttau, mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 196.001,06 € den Auftrag zu erteilen.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat beschließt, der Firma Tief- und Naturbau Jorcke, Schloßvippach, 99610 Spröttau, den Auftrag zur Ausführung der Landschaftsbauarbeiten im Rahmen des Umbaus des Spielplatzes zu einem Mehrgenerationenspielplatz im OT Hardisleben mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 196.001,06 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 8
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem AZV „Finne“ (OT Eßleben-Teutleben)
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/044
Sachdarstellung:
Im Rahmen der Maßnahmen zur Schaffung eines Retentionsraums im Ortsteil Eßleben der Gemeinde Buttstädt und zum Ersatzneubau des Auslaufbauwerkes des Teiches Hirtengasse/Bachgasse soll eine Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Finne“ getroffen werden. Die Gemeinde Buttstädt ist gemäß § 3 der Verbandssatzung Mitgliedsgemeinde des Abwasserzweckverbandes „Finne“ mit den Ortsteilen Buttstädt, Ellersleben, Eßleben/Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt und Olbersleben. Der Verband betreibt in der Ortslage Eßleben ein Kanalsystem als Provisorium, welches gemäß dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept noch erneuert bzw. hergestellt werden soll. Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden Abwasser abzunehmen. Der Verband ist nicht verpflichtet, sogenanntes Außenbereichswasser und/oder Quellwasser oder Fremdwasser in seine Einrichtung aufzunehmen. Nach dem als Anlage zur Zweckvereinbarung beigefügten Plan leitet die Gemeinde in das Kanalsystem in dem Ortsteil Eßleben Niederschlagswasser aus dem Außenbereich und Quellwasser ein. Eine Verpflichtung zur Aufnahme dieses Wassers besteht auf Seiten des Verbandes nicht; die Gemeinde hat selbst für die Ableitung zu sorgen, was mit erheblichen Investitionen der Gemeinde verbunden wäre. Um eine Übergangslösung zu gewährleisten, soll die folgende Zweckvereinbarung in Gestalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem AZV „Finne“ zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Außenbereich im Rahmen der Schaffung eines Retentionsraumes und des Ersatzneubaus eines Auslaufbauwerkes des Teiches Hirtengasse/Bachgasse im Ortsteil Eßleben.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 9
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses HFA 2024/01/004 vom 13.08.2024 (Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe - Straßenbau Am Seifertsberg OT Großbrembach)
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/045

Sachdarstellung:

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Aufhebung des Beschlusses HFA 2024/01/004 „Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe - Straßenbau Am Seifertsberg OT Großbrennbach“ des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.08.2024.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	19
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	1

TOP 10
Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe (Straßenbau Am Seifertsberg OT Großbrennbach)
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/046

Sachdarstellung:

Gemäß der Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Scherkondetal ist die Gemeinde Buttstädt verpflichtet für die Straße „Am Seifertsberg“ in Großbrennbach Straßenbaulasträgeranteil in Höhe von 9.533,00 € zu zahlen. Dies war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt, sodass eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung notwendig ist, dies soll über eine Entnahme aus der Rücklage erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.533,00 € für den Straßenbaulasträgeranteil „Am Seifertsberg“ in Großbrennbach (6300-9830) durch eine Entnahme aus der Rücklage (9100-3100) zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 11
Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungsvereinbarung über den Bau und die Unterhaltung einer verbandseigenen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn Am Seifertsberg OT Großbrennbach
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/047

Sachdarstellung:

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Verwaltungsvereinbarung über den Bau und die Unterhaltung einer verbandseigenen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn Am Seifertsberg OT Großbrennbach.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 12
Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 für den Gemeindevwald
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/048

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Buttstädt hat den Haushaltsplan 2025 für den Gemeindevwald in seiner Sitzung am 10.09.2024 vorberaten und die Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2025 für den Gemeindevwald.
Der Haushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 13
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistung „Radweg Teutleben“
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/049

Sachdarstellung:

Die Landgemeinde Buttstädt plant die Errichtung eines selbstständigen Rad-/Gehweges im Zuge der L1058. Der neue Rad- und Gehweg soll eine Anbindung an die bereits ausgebauten Radwege der Gemeinde Buttstädt darstellen. Die Errichtung soll auf Grundstücken in der Gemarkung Teutleben erfolgen.

Das Projekt wurde dem Gemeinderat vorgestellt und in den Nachtragshaushalt und den Finanzplan aufgenommen.

Hierzu hat die Gemeinde Ende März 2024 eine Anmeldung des Bedarfs auf Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) eingereicht. Hierzu wurde uns Anfang August mitgeteilt, dass es seitens des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr beabsichtigt ist, das Vorhaben zu fördern. Der entsprechende Antrag auf Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur (KVI) wird durch die Gemeinde beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr bis Ende Dezember 2024 eingereicht. Um die Bauplanung weiter voranzutreiben und den Fördermittelantrag vorbereiten zu können, hat die Landgemeinde die Planungsleistung „Objektplanung, Leistungsphase 1 bis 9 nach HOAI“ ausgeschrieben. Zur Vergabe der Planungsleistungen wurde eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurden drei Planungsbüros angeschrieben und aufgefordert, bis zum 28.08.2024 ein entsprechendes Honorarangebot abzugeben. Zum Abgabetermin am 28.08.2024, 10:00 Uhr, lagen zwei Angebote vor. Im Ergebnis der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Buttstädt wird vorgeschlagen, die Planungsleistung an das Planungsbüro IWST GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 99092 Erfurt, mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 14.183,40 € für die Objektplanung zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise, zuerst wird lediglich Leistungsphase 1 bis 3 für die Beantragung der Fördermittel beauftragt.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt

☐ Haushaltplan

☐ Finanzplan

☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, dem Planungsbüro, IWST GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 99092 Erfurt den Auftrag für die Objektplanung Leistungsphasen 1 bis 3 für die Errichtung des selbstständigen Rad-/Gehweges im Zuge der L1058 mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 5.021,72 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 14
Weitere Vorgehensweise Kindertagesstätten
-öffentlich-

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2024 hat die Gemeinde Buttstädt die Kindergärten wieder in die kommunale Trägerschaft übernommen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren aus den §§ 45 bis 48 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie § 9 ThürKigaG ergibt sich die Notwendigkeit der Betriebserlaubnisprüfung.

Die behördliche Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung für Kinder ist grundsätzlich erforderlich bei Trägerwechsel, Um-, Aus- oder Neubau, bei Standortwechsel, Nutzung eines Ausweichobjekts, Änderung des Aufnahmealters, Änderung der Kapazität und bei wesentlichen Änderungen der pädagogischen Konzeption.

Liegen derartige Veränderungen vor bzw. sind diese geplant, ist die Betriebsprüfung beim TMBJS zu beantragen. In der Antragsstellung sind detailliert Angaben zum Träger, zu betreffenden Kindertageseinrichtung, zum Gebäude der Einrichtung, zu den Öffnungszeiten, zum Personal und zur Personalausstattung sowie zur baulichen, hygienischen und sicherheitstechnischen Ausstattung zu treffen. Die letzten beiden Punkte schließen die obligatorische Begehung durch die Fachämter (Gesundheitsamt, Lebensmittelveternäramt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Unfallkasse, Wasserbegehung) ein.

Diese Betriebsprüfung wurde im Mai 2024 mit dem TMBJS und dem Jugendamt des Landkreises Sömmerda in allen 7 Einrichtungen durchgeführt. Weiterhin haben Begehungen mit dem Lebensmittel- und Veteri-

näramt, dem Gesundheitsamt, dem Brand- und Katastrophenschutz und der Unfallkasse stattgefunden.

Hierzu sind folgende Ergebnis je Kita zusammengefasst:

1. Kita Buttstädt

- Außenbereich Fallschutz Ebenheit herstellen / Einfriedung	2 TEUR
- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	5 TEUR
- Möbel / Ausstattung	5 TEUR
- Instandsetzung Rettungstreppe zweiter Zugang	offen
- Blitzschutzanlage prüfen	1 TEUR
- Schallschutz in den Gruppenräumen und sonstigen Räumen	offen
- Baumkontrolle	laufend
- Wartung Brandschutztüren / Brandmeldezentrale / Rauchmelder technische Anlagen	laufend
Gesamt ca.	15 TEUR

2. Kita Guthmannshausen

(Besonderheit: Kita steht nicht im Eigentum der Gemeinde)

- Wartung Blitzschutzanlage	1 TEUR
- Herstellung Sanitärbereiche	
U3 Bereich: Dusche Aufstiegshilfe, Sichtschutz Fenster Folierung, Spiegel ersetzen, Spritzschutz Windelspüle, Abflussrohre überprüfen ev. neu, Stopper Schamtür zur Wand, Schamwand befestigen, Wickelkommode Treppe sichern	
Ü3 Bereich: Spiegel, Wasserhähne, Abflussrohre erneuern, Waschbecken und Toiletten den Körpergrößen der Kinder anpassen, Erzieherwaschbecken in der Nähe der Wickelkommode	40 TEUR
- Brandschutzordnung und Flucht-/Rettungsplan erstellen, Fluchtwegebeschilderung, Abklärung Nutzung Fluchtweg über Kinderküche über Grundstück ASB?	5 TEUR
- Ausstattung Möbel	7 TEUR
- Schallschutz Gruppenräume	10 TEUR
- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	1 TEUR
- Außenbereich Fallschutz Schaukel/ Wipptier/ Spielgeräte/ Kletterbaum ertüchtigen und erkennbar abbilden, Zaun Kletterbaum sanierungsbedürftig, Sonnensegel Sandkasten ersetzen, Holzauto Splitterstellen abschleifen, Sprossen tauschen (sofort), Spielgerät Netz tauschen, Fundamente prüfen, mittelfristig neues Spielgerät, Sandtausch, Schaukel Schaukelhaken austauschen, Kletterbaum Holzschnitzel als Fallschutz, Holzhaus Erdloch auffüllen	6 TEUR
- Terrasse neu pflastern	4 TEUR
- Außenbeschattung	10 TEUR
Gesamt geschätzt ca.	90 TEUR Brutto

3. Kita Olbersleben

- Blitzschutzanlage	1 TEUR
- Baumkontrolle	laufend
- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	1 TEUR
- Möbel und Ausstattung	5 TEUR
Gesamt ca.	7 TEUR Brutto

4. Kita Hardisleben

- Blitzschutzanlage	1 TEUR
- Wartung technische Anlagen	2 TEUR
- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	2 TEUR
- Ausstattung und Möbel	3 TEUR
- Außenverschattung -Außenjalousinen	4 TEUR
- Schallschutz Gruppenräume	10 TEUR
- Feuchtigkeit Dach	2,5 TEUR
Gesamt ca.	25 TEUR Brutto

5. Kita Großbrembach

- Blitzschutzanlage	3 TEUR
- Wartung technische Anlagen	3 TEUR
- Sanitärbereiche	
Komplettisanierung, Ausarbeitung eines neuen Sanitärkonzeptes	35 TEUR
- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	2 TEUR

- Schallschutz	7 TEUR
- Außenverschattung	5 TEUR
- Sonnensegel Sandkasten	5 TEUR
- Einfriedung erneuern	8 TEUR
- Terrasse neu pflastern	2,5 TEUR
- Baumkontrolle	laufend
- Möbel und Ausstattung	10 TEUR
Gesamt ca.	90 TEUR Brutto

6. Kita Mannstedt

- Innenbereich Sicherheit Kinder / Sanitär / Brühenschutz Heizung	2 TEUR
- Sanitärbereich Herstellung Schambereich	10 TEUR
- Schallschutz	10 TEUR
- Zaun zweiter Rettungsweg	5 TEUR
- Baumkontrolle	laufend
- Fahrzeugschuppen / Keller sanieren und arbeitsicher	offen
- Brandschutz / Rauchmelder Büro / Fluchttürsteuerung	offen
- Möbel und Ausstattung	5 TEUR
Gesamt ca.	50 TEUR brutto

7. Kita Rudersdorf

Bezeichnung	Leistung	Kosten
Allgemein		
Feststellung Feuchteschäden	Gutachter Bomberg	2.934,75 €
Blitzschutzanlage	Blitzschutzanlage installieren/prüfen	5.000,00 €
Brandschutz	Brandschutzordnung und Flucht-/Rettungsplan erstellen, Fluchtwegebeschilderung	5.000,00 €
Innenbereich		
Hohe Feuchtigkeitswerte	Ramdor GmbH - Druckprüfung Heizung	909,83 €
	Rapid Wasserschadenssanierung GmbH - Leckageortung	589,05 €
Feuchtigkeitsschäden, Unwetter 15.08.	3 Stk Trocknungsgeräte	885,36 €
	Boden gegen Feuchtigkeit abdichten; Gruppenräume/Flurbereich/Umkleide A=200 m2	25.000,00 €
Sanierung Böden	Kinderrestaurant, Sanierung Bodenbelag -> dringend!!!	
Sanitärbereich 1-2 Jahre	Undichtigkeiten Dusche, Wände- und Boden abdichten, Duschwand nachrüsten, Waschbecken tiefer setzen, Trennwand Baby-WC und Tür nachrüsten	5.000,00 €
Sanitärbereich Kinder / Angestellte	Komplettisanierung	25.000,00 €
Schlafbereich Ausstattungen	Installation Rauchmelder und Vernetzung	500,00 €
	Kantenschutz an Ecken Mobiliar, Stolperstellen beseitigen bzw. farblich kennzeichnen, Klemmschutz an Türen nachrüsten, Verglasung an Türen mit Splitterschutzfolie versehen	600,00 €
Schallschutz gem. raumakustische Vorgaben	Kleinkindbereich: Hortraum 1/2 - Fläche = 55 m2	4.500,00 €
Küche	Komplettisanierung, Küchenmobiliar, Installation zusätzlicher Waschbecken	10.000,00 €
Fenster	Außenverschattung - Außenjalousien nachrüsten	5.000,00 €
Verschluss Sicherheit der Räume herstellen	Lager, Küche, Reinigungs- und Desinfektionsmittel	500,00 €
Garderobe	Malerarbeiten	1.500,00 €
Beleuchtung /Leuchtstoffröhren	Beleuchtung auf LED umrüsten	1.500,00 €
Elektrik	Elektroinstallation modernisieren	30.000,00 €
Heizung	Austausch Heizung/ Heizkörper/ Zuleitung	50.000,00 €
Außenbereich		
Dach Ost-/Westgiebel	Feuchte Außenwand westlicher Giebel - Gruppenraum II, Reparatur Dachanschluss	798,73 €
Sockelbereich, hohe Feuchtigkeitswerte	Abdichtung Sockelbereich	20.000,00 €
Spielgeräte erneuern	Wippe, Schaukel, Rutsche, Fallschutzbereich erneuern, Sandkasten - Sand austauschen	20.000,00 €
Einfriedung Terrassenbereich - Stolperstellen	Zaun sanieren/erneuern, Tor zum Nachbarn bodenseitig verblenden	15.000,00 €
	Terrasse neu pflastern	10.000,00 €
	Summe netto	240.217,72 €
	MwSt.	45.641,37 €
	Summe brutto	285.859,09 €

Gesamtinvestitionsbedarf von ca. 500 TEUR (ohne Investition in das Objekt Guthmannshausen aufgrund fehlender Eigentumsverhältnisse).

Im Ergebnis der Betriebsprüfung kommt es somit zu folgenden Handlungsfeldern:

Handlungsfeld 1: Investition in Beschattung/ Beschallung / Umbauarbeiten aufgrund gesetzlicher Anforderungen / Sicherheit

Sanierung der bestehenden Kitas und Herstellung der technischen Sicherheit und der gesetzlichen Anforderung vorrangig im Sanitärbereich 200 TEUR

Handlungsfeld 2: Investitionen in die pädagogische Arbeit 100 TEUR

Möbel und Ausstattung 50 TEUR

Pädagogische Arbeit technische Ausstattung 25 TEUR

Räumliche Ausstattung 25 TEUR

Handlungsfeld 3: Kita Rudersdorf 286 TEUR

Es wird vorgeschlagen eine Variantenuntersuchung zum Standort Rudersdorf durchzuführen und den Bürgermeister zu beauftragen, ein Planungsbüro für die Untersuchung zu binden. Hierfür werden Planungskosten von ca. 30 TEUR geschätzt.

Variante 1: Sanierung Kita Rudersdorf um die Nutzungsfähigkeit wiederherzustellen

Variante 2: vollumfängliche Sanierung der Kita Rudersdorf

Variante 3: Abriss bzw. Neubau Kita mit alternativem Nutzungskonzept

TOP 14.1

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Sanierung der Kindertagesstätten - Handlungsfeld 1

(Investition in Beschattung/ Beschallung / Umbauarbeiten aufgrund gesetzlicher Anforderungen / Sicherheit + Sanierung der bestehenden Kitas und Herstellung der technischen Sicherheit und der gesetzlichen Anforderung vorrangig im Sanitärbereich) -öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/059

Sachdarstellung:
siehe TOP 14

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt ☐ Haushaltsplan ☐ Finanzplan ☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat beschließt für die Sanierung der Kitas im Handlungsfeld 1 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 200 TEUR zur Verfügung zu stellen. Hierfür sollen 100 TEUR als außerplanmäßige Ausgabe in 2024 und weitere 100 TEUR in 2025 als Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 zur Verfügung gestellt werden. Die außerplanmäßigen Mittel in 2024 von 100 TEUR sollen aus der Rücklage entnommen werden.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 14.2

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Sanierung der Kindertagesstätten - Handlungsfeld 2

(Investitionen in die pädagogische Arbeit) -öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/060

Sachdarstellung:
siehe Sachdarstellung TOP 14.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt ☐ Haushaltsplan ☐ Finanzplan ☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat beschließt für die Investition in die pädagogische Arbeit der Kitas im Handlungsfeld 2 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 100 TEUR zur Verfügung zu stellen. Hierfür sollen 50 TEUR als außerplanmäßige Ausgabe in 2024 und weitere 50 TEUR in 2025 als Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 zur Verfügung gestellt werden. Die außerplanmäßigen Mittel in 2024 von 50 TEUR sollen aus der Rücklage entnommen werden.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 14.3

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Sanierung der Kindertagesstätten - Handlungsfeld 3, Kita Rudersdorf

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/061

Sachdarstellung:
siehe Sachdarstellung TOP 14.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt ☐ Haushaltsplan ☐ Finanzplan ☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

3.1 Der Gemeinderat bekennt sich zur Kita Rudersdorf und beabsichtigt keine Schließung der Einrichtung.

3.2. Um eine zukunftsfähige Entscheidung zur Sanierung der Einrichtung treffen zu können, wird der Bürgermeister beauftragt, eine Variantenuntersuchung für den Standort Rudersdorf gemäß Sachdarstellung durchzuführen. Hierfür stellt der Gemeinderat Planungsmittel in Höhe von TEUR 30 zur Verfügung. Die außerplanmäßigen Mittel in 2024 von 30 TEUR sollen aus der Rücklage entnommen werden.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 15

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Feuerwehr-Pauschale -öffentlich-

Beschluss-Nr.: GR 2024/03/050

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Buttstädt erhält für das Jahr 2024 eine Feuerwehrpauschale in Höhe von 49.200 €. Davon soll der Großteil für Schutzbekleidung verwendet werden. Ausgeschrieben waren je 35 Überhosen und Überjacken, 32 Jacken und Bundhosen und 40 Paar Feuerwehrhandschuhe. Es wurden vier Anbieter angeschrieben. Davon haben zwei Anbieter ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot hat die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH aus Günthersleben abgegeben. Die Angebotshöhe beläuft sich auf 36.964,14 €. Die Gemeinde Buttstädt schlägt vor, den Auftrag an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH zu vergeben.

Auswirkungen auf den Haushalt: Ja ☐ / Nein ☐

☐ Mittel bereitgestellt ☐ Haushaltsplan ☐ Finanzplan ☐ Nachtragshaushaltsplan

☐ Mittel stehen mit Deckungsvorschlag zur Verfügung aus HHSt.

Deckungsvorschlag:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ außerplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

☐ überplanmäßige Ausgabe: 0000-0000-00, 0,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, den Auftrag zur Beschaffung von Schutzkleidung für die Feuerwehr an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH aus Günthersleben mit einer Angebotssumme in Höhe von 36.964,14 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	21	Ja-Stimmen:	20
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	20	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen:	0	Enthaltungen:	0

TOP 16

Anfragen und Mitteilungen -öffentlich-

Ende August hat die Inbetriebnahme der Schulgasse im Ortsteil Guthmannshausen stattgefunden.

Für den Bau neuer Umkleidekabinen auf dem Sportplatz in Buttstädt ist der erste Teilbetrag Fördermittel in Höhe von 185.000 € eingegangen. Derzeit findet ein europaweites Planerauswahlverfahren statt.

Der Landgemeinde Buttstädt wurde der Thüringer Naturschutzpreis verliehen. Herr Hempfe vom Bauamt der Landgemeinde hat maßgeblich bei der Bewerbung und Umsetzung mitgewirkt.

Für das Preisgeld, dessen Höhe momentan noch ungewiss ist, soll ein Ideenwettbewerb in den Ortsteilen und Kindertagesstätten der LG Buttstädt angeregt werden.

Am 20.09.2024 findet im Buttstädter Freibad das Stöpselfest statt. Der Bürgermeister dankt allen, die bei der erfolgreichen Betreibung des Schwimmbades beteiligt waren.

Der Burschenverein Guthmannshausen plant für den 21.09.2024 ein Spielplatzfest mit der Einweihung des neuen Spielgerätes. Für den Aufbau dieser Turmkombination geht ein Lob an den Bauhof.

Die Gründung einer Wasserwehr wird angemahnt. Der Bürgermeister wird sich dieses Themas, welches aus Zeitgründen bisher nicht bearbeitet wurde, annehmen.

Die Parksituation und die Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Scheltgasse in Buttstädt werden angesprochen.
Das Problem ist bekannt, es wird derzeit nach Lösungen gesucht.

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 03. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Buttstädt am 28.10.2024 in Buttstädt

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 6 von 7 Gremiumsmitgliedern waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Hendrik Blose
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung der 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.10.2024

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt die Tagesordnung über seine 3. Sitzung am 28.10. 2024 ohne Änderungen und Ergänzungen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Beschlusnummer HFA 2024/03/014

Beratung und Beschlussfassung über die Niederschrift der 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde am 10.09.2024, öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Niederschrift über seine 2. Sitzung am 10.09.2024, öffentlicher Teil, ohne Änderungen und Ergänzungen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Beschlusnummer HFA 2024/03/015

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Buttstädt

(Baumschutzsatzung) vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zu weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erlässt die Gemeinde Buttstädt folgende Satzung:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Buttstädt. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, weil sie

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
4. die Luftreinhaltung verbessern,
5. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen,
6. vielfältige Lebensräume darstellen,
7. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
8. zur Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) der Gemeinde Buttstädt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
2. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder erhalten sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,

3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kronelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen.

(2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für;

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen sind Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 5. Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.
- (4) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Mindestpflegemaßnahmen zählen insbesondere die fachgerechte Baumpflege, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Bodenverbesserung, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.

(2) Die Gemeinde Buttstädt kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(3) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, sie in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere;

1. das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
2. das Kappen von Bäumen (umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse insbesondere Schnittwunden mit Durchmesser größer 10 cm),
3. das Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern zur Befestigung von Werbematerial und Gegenständen (behördliche Kennzeichnungen ausgenommen),
4. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich
5. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Lehm, Beton o.ä.),
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Streusalzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
8. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
9. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
10. die Ausbreitung der Heißluft von Grillanlagen oder offenem Feuer innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 5 m nach allen Seiten,
11. das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere;

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. das Nachschneiden gebrochener Äste,
3. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Gehwegen,
4. der Schnitt an Formgehölzen,
5. die Behandlung von Wunden,

6. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 7. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 6 erteilen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 5. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht mehr verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls sowie zur Brauchtumpflege erfolgen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Buttstädt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und dem Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung wird nach dem Ablauf von 2 Jahren unwirksam. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen, umzupflanzen oder zu erhalten.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, **kann** der Antragsteller in einer von der Gemeinde vorgegebenen Frist üblicherweise zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 80 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang **von 12 cm** zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 80 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Abnahme der Pflanzung vor.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde zu verwenden. Insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, sich im Geltungsbereich dieser Satzung befinden und nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume befinden.
- (3) Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Pflanzpfähle zu gewährleisten und soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss fachgerecht durchzuführen.
- (4) Bei Gehölzanzpflanzungen in der Nähe der Grundstücksgrenze sind die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigenen Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang

durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 8

Verfahren zum Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen und der Gemeinde unter dem Hinweis auf die Baumaßnahme zuzuleiten.

§ 9

Gebühren und Auslagen

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme und Befreiung nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung erhebt die Gemeinde Buttstädt Gebühren und Auslagen nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 ThürNatG und § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen des § 3 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 2. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung handelt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt
 4. entgegen § 5 und § 8 dieser Satzung falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 5. nach § 6 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlungen entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zum Schutz des Baumbestandes der Ortsteile:

Ellersleben	vom 19.12.2005
Eßleben-Teutleben	vom 09.12.1997
Großbrembach	vom 16.05.1991
Guthmannshausen	vom 12.01.1998
Hardisleben	vom 24.08.2005
Kleinbrembach	vom 13.05.2005
Mannstedt	vom 17.02.1998
Oibersleben	vom 29.01.1998
Rudersdorf	vom 12.01.1998

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Buttstädt, den 14.12.2024

Siegel

Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großbemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose
Bürgermeister

Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 05.11.2024 die Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Buttstädt betreibt nachstehende Objekte und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden können:
 - a) Ortschaft Buttstädt:
 - Ratssaal im Rathaus, Marktstraße 1 in Buttstädt
 - Saal, Windhöfe 2 in Buttstädt
 - Kleiner Saal mit Garten, Windhöfe 2 in Buttstädt
 - Kegelbahn, Lohstraße 20 in Buttstädt
 - b) Ortschaft Ellersleben:
 - Aufenthaltsraum, Dorfstraße 14 in Ellersleben
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Dorfstraße 101 in Ellersleben
 - Trauerhalle auf dem Friedhof in Ellersleben
 - c) Ortschaft EBLEben-Teutleben:
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Waldstraße 60a in EBLEben
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Straße nach Buttstädt 49 in Teutleben
 - d) Ortschaft Großbrennbach:
 - Mehrzweckraum, Hainstraße 4 in Großbrennbach
 - Mehrzweckhalle, Hainstraße 4 in Großbrennbach
 - Sportlerheim, Oberer Seifertsberg 238 in Großbrennbach
 - e) Ortschaft Guthmannshausen:
 - Saal (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
 - Gaststube (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
 - Sportlerheim, Hauptstraße 100 a in Guthmannshausen
 - f) Ortschaft Hardisleben:
 - Versammlungsraum (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
 - Saal (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
 - Park, Gottlob-König-Straße in Hardisleben
 - g) Ortschaft Kleinbrennbach:
 - Clubgaststätte (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Jägerzimmer (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Kegelbahn, An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Wohlklanghaus, Kirchgasse 5 in Kleinbrennbach
 - h) Ortschaft Mannstedt:
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus) Lindenstraße 104 in Mannstedt
 - i) Ortschaft Olbersleben:
 - Saal (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
 - Vereinsraum (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
 - Gaststube (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
 - j) Ortschaft Rudersdorf:
 - Saal (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Gaststätte (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Freifläche (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Kegelbahn, Böbinger Weg in Rudersdorf
 - Sportlerheim, Rudersdorfer Hauptstraße in Rudersdorf
2. Durch die Nutzung der öffentlichen Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Nutzungsrecht

1. Alle öffentlichen Einrichtungen nach § 1, mit Ausnahme des Ratssaals im Rathaus, stehen jedermann für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.
2. Der Ratssaal im Rathaus steht nur für Eheschließungen und Veranstaltungen die kulturellen oder kommunalen Zwecken dienen, zur Verfügung.

§ 3 Hausrecht

Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde Buttstädt verwaltet. Grundsätzlich übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter das

Hausrecht in allen öffentlichen Einrichtungen aus. Für die Dauer der Nutzung (zwischen Übergabe und Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten) übt der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht aus.

§ 4 Vergabe der Räume

1. Jede Benutzung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister oder seines Beauftragten. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher formloser Antrag bzw. die Anmeldung über die Homepage der Landgemeinde Buttstädt, mit Angaben von Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie einer verantwortlichen Person. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen. Veranstaltungen und Sitzungen, die von der Gemeinde Buttstädt organisiert werden, haben Vorrang.
2. Fällt nach Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin, bekanntgegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.
3. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung einer öffentlichen Einrichtung auf eine andere Person oder Vereinigung zu übertragen. Ausgenommen sind von dieser Regelung die Kegelbahnen in Buttstädt und in Rudersdorf, sowie die Sportlerheime in Großbrennbach, Guthmannshausen, Mannstedt und Rudersdorf. Die Sportstätten werden den Sportvereinen als Dauernutzungsverhältnis übertragen. Einzelheiten werden im Bescheid geregelt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

1. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtungen zeitweise oder dauerhaft auszuschließen.
2. Gleiches gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen bis spätestens zum Nutzungstag nicht nachkommt.
3. Weiterhin ist eine Vergabe an Personengruppen, Organisationen, andere juristische Personen und Einzelpersonen ausgeschlossen, wenn:
 - diese in Handlungen, Schriften oder Werbung sowie Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen,
 - diese gegen sittliche oder moralische Grundsätze verstoßen,
 - es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt,
 - durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gerechnet werden muss.

§ 7 Nutzungsbedingungen

1. Die vermieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
2. Schäden am Gebäude, Einrichtungen und Geräten sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe des Schlüssels, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten anzuzeigen. Für Schäden am Gebäude, Einrichtung und Geräten, einschließlich Schlüsselverlust haftet der Benutzer in voller Höhe.
3. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Nutzer und jeder Besucher der öffentlichen Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Nutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Buttstädt von möglichen Schadensersatzansprüchen frei.
4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat dies unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die anfallenden Kosten zu tragen. Kommt ein Nutzer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
5. In öffentlichen Einrichtungen gilt absolutes Rauchverbot.

§ 8 Übergabe, Abnahme, Reinigung

1. Im Rahmen der Übergabe bzw. Abnahme des Objektes findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und den Nutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Die Feststellungen werden in einem Übergabeprotokoll vermerkt. Mit der Übernahme der öffentlichen Einrichtung erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.
2. Schlüssel und Räume werden dem Nutzer am letzten Werktag vor der Nutzung von einem Beauftragten der Gemeinde Buttstädt übergeben; sie sind nach der Nutzung diesem bis spätestens 16 Uhr des auf den Nutzungstag folgenden Werktag zurückzugeben.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Toiletten, Flure und Zuwege nach der Nutzung in gereinigtem Zustand (feucht gewischt) zu übergeben. Hat keine Reinigung stattgefunden, trägt der Nutzer die dadurch entstandenen Kosten.
4. Geschirr, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollständig zurückzugeben.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher. Für Wertsachen, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
2. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/ oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
3. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Nutzer organisierten Veranstaltung verursacht werden.
4. Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten oder ihm Selbst durch die Überlassung der Räumlichkeiten entstehen.

§ 10 Haftungsausschluss

Muss eine Veranstaltung aufgrund von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen (höhere Gewalt) abgesagt werden, sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 11 Genehmigungen

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Gestattung von Getränkeauschank, Tanzerlaubnis, Sperrstundenverkürzung, GEMA usw. sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und müssen am Veranstaltungsbeginn erteilt sein. Die Gemeinde haftet nicht, wenn eine Veranstaltung aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden kann.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, GEMA-Rechte und die Brandschutzordnung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Buttstädt vom 30.04.2010
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ellersleben vom 19.05.2004
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 03.05.2010
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großbrennbach vom 19.09.2000
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Guthmannshausen vom 08.07.2005
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hardisleben vom 04.01.2001...
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrennbach vom 15.05.2000
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mannstedt vom 27.07.2000
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Olbersleben vom 20.07.2001
 - Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rudersdorf vom 22.11.2000

Buttstädt, den 14.12.2024

Siegel

Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 5 der Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt vom 05.11.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 05.11.2024 die folgende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buttstädt:

- a) Ortschaft Buttstädt:
 - Ratssaal im Rathaus, Marktplatz 1 in Buttstädt
 - Saal, Windhöfe 2 in Buttstädt
 - Kleiner Saal mit Garten, Windhöfe 2 in Buttstädt
 - Kegelbahn, Lohstraße 20 in Buttstädt
- b) Ortschaft Ellersleben:
 - Aufenthaltsraum, Dorfstraße 14 in Ellersleben
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Dorfstraße 101 in Ellersleben
 - Trauerhalle auf dem Friedhof in Ellersleben
- c) Ortschaft Eßleben-Teutleben:
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Waldstraße 60a in Eßleben
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), Straße nach Buttstädt 49 in Teutleben
- d) Ortschaft Großbrennbach:
 - Mehrzweckraum, Hainstraße 4 in Großbrennbach
 - Mehrzweckhalle, Hainstraße 4 in Großbrennbach
 - Sportlerheim, Oberer Seifertsberg 238 in Großbrennbach
- e) Ortschaft Guthmannshausen:
 - Saal (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
 - Gaststube (Kulturhaus) Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
 - Sportlerheim, Hauptstraße 100 a in Guthmannshausen
- f) Ortschaft Hardisleben:
 - Versammlungsraum (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
 - Saal (Bürgerhaus) Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
 - Park, Gottlob-König-Straße in Hardisleben
- g) Ortschaft Kleinbrennbach:
 - Clubgaststätte (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Jägerzimmer (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus), An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Kegelbahn, An der Waage 7 in Kleinbrennbach
 - Wohlklanghaus, Kirchgasse 5 in Kleinbrennbach
- h) Ortschaft Mannstedt:
 - Saal (Dorfgemeinschaftshaus) Lindenstraße 104 in Mannstedt
 - Sportlerheim, Buttstädter Straße in Mannstedt
- i) Ortschaft Olbersleben:
 - Saal (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
 - Vereinsraum (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
 - Gaststube (Bürgerhaus) Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
- j) Ortschaft Rudersdorf:
 - Saal (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Gaststätte (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Freifläche (Gaststätte) Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
 - Kegelbahn, Böbinger Weg in Rudersdorf
 - Sportlerheim, Rudersdorfer Hauptstraße in Rudersdorf

§ 2
Gebührenerhebung
Die Gemeinde Buttstädt erhebt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührensschuldner
Gebührensschuldner sind alle Antragsteller, welche die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Buttstädt in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Antrags und der Schlüsselübergabe durch einen Beauftragten der Gemeinde.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung
1. Die Benutzungsgebühren werden durch einen Gebührenbescheid der Gemeinde, nach Maßgabe dieser Satzung, festgesetzt. Die Gebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, spätestens vor Beginn der Nutzung.
2. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung in Bar am Übergabetermin ist nicht möglich, Barzahlungen können nur in der Kasse der Gemeinde Buttstädt erfolgen.

§ 6
Benutzungsgebühren
1. Die Bemessung der Benutzungsgebühren erfolgt aufgrund von 4 festgelegten Kategorien:
Kategorie 1:
alle öffentlichen Einrichtungen
mit einer Größe von bis zu 100 m²
- kleiner Saal mit Garten, Windhöfe 2 in Buttstädt
- Trauerhalle auf dem Friedhof in Ellersleben
- Aufenthaltsraum, Dorfstraße 14 in Ellersleben
- Mehrzweckraum, Hainstraße 4 in Großbrembach
- Gaststube (Kulturhaus)
Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
- Versammlungsraum (Bürgerhaus)
Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
- Jägerzimmer (Dorfgemeinschaftshaus),
An der Waage 7 in Kleinbrembach
- Wohlklanghaus, Kirchgasse 5 in Kleinbrembach
- Vereinsraum (Bürgerhaus)
Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
- Gaststube (Bürgerhaus)
Am Schänkplatz 201 in Olbersleben

Kategorie 2:
alle öffentlichen Einrichtungen
mit einer Größe zwischen 100 m² und 200 m²
- Ratssaal im Rathaus, Marktplatz 1 in Buttstädt
- Saal, Windhöfe 2 in Buttstädt
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus),
Dorfstraße 101 in Ellersleben
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus),
Waldstraße 60a in Eßleben
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus),
Straße nach Buttstädt 49 in Teutleben
- Mehrzweckhalle, Hainstraße 4 in Großbrembach
- Saal (Bürgerhaus)
Gottlob-König-Straße 29 in Hardisleben
- Clubgaststätte (Dorfgemeinschaftshaus),
An der Waage 7 in Kleinbrembach
- Kegelbahn, An der Waage 7 in Kleinbrembach
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus)
Lindenstraße 104 in Mannstedt
- Gaststätte (Gaststätte)
Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf
- Freifläche (Gaststätte)
Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf

Kategorie 3:
alle öffentlichen Einrichtungen
mit einer Größe von mehr als 200 m²
- Saal (Kulturhaus)
Hauptstraße 101 in Guthmannshausen
- Saal (Dorfgemeinschaftshaus),
An der Waage 7 in Kleinbrembach
- Saal (Bürgerhaus)
Am Schänkplatz 201 in Olbersleben
- Saal (Gaststätte)
Rudersdorfer Hauptstraße 8 in Rudersdorf

Kategorie 4:
Park
- Park, Gottlob-König-Straße in Hardisleben

2. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung werden pro Nutzungstag (Tag der Veranstaltung / Feierlichkeit) folgende Gebühren erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für Bürger außerhalb der Gemeinde	für gewerbliche Nutzung	für Trauerfeiern bis 5 h
Kategorie 1	60 €	80 €	80 €	30 €
Kategorie 2	130 €	170 €	170 €	65 €
Kategorie 3	150 €	200 €	200 €	75 €
Kategorie 4	120 €	160 €	160 €	60 €

3. Örtliche Vereine und Parteien der Gemeinde Buttstädt sind bei vereinsinternen Veranstaltungen von den Benutzungsgebühren freigestellt. Für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt werden die oben genannten Gebühren „für Einwohner der Gemeinde“ pro Nutzungstag festgesetzt. Über Gebührenbefreiungen entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Bürgermeister.
4. Aufgrund der kulturellen Bedeutung wird für Kirmesveranstaltungen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer, nur ein Nutzungstag berechnet. Die Erhebung der Gebühren erfolgt für ortsansässige Vereine nach Spalte „für Einwohner der Gemeinde“, sowie für alle anderen Nutzer entsprechend des Personenkreises.
5. Die Vermietung der Kegelbahn Buttstädt und Rudersdorf, sowie der Sportlerheime in Großbrembach, Guthmannshausen, Mannstedt und Rudersdorf erfolgt über die ortsansässigen Sportvereine. Diese haben alle Nutzungen außerhalb des Sportfördergesetzes der Gemeinde anzuzeigen. Dem Sportverein wird für diese Nutzungen eine Gebühr in Höhe von 50 % nach Kategorie 1 „für Einwohner der Gemeinde“ in Rechnung gestellt.
6. Für die Kegelbahn in Kleinbrembach werden ebenfalls nur 50 % der Gebühren nach Kategorie 2 erhoben. Da kein Sportverein im Ort vorhanden ist, werden diese Gebühren dem Nutzer von der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.
7. Ist eine Nachrechnung durch die Gemeinde erforderlich, wird diese kostenpflichtig dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der Berechnungssatz beträgt 17,50 € je angefangene halbe Stunde. Es wird mindestens eine halbe Stunde bei der Berechnung in Ansatz gebracht.
8. Als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden an der Einrichtung, dem Inventar oder sonstigem wird pro Nutzung eine Kautions in Höhe von 100 €, neben der Benutzungsgebühr festgesetzt. Die Kautions wird auch bei Beitragsfreiheit erhoben. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer und mangelfreier Rückgabe der Räumlichkeiten innerhalb von 7 Tagen nach Rückgabe der öffentlichen Einrichtung auf das Konto des Nutzers überwiesen.

§ 7
Inkrafttreten
1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Buttstädt vom 30.04.2010
- Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ellersleben vom 19.05.2004
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 31.08.2010
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großbrembach vom 19.09.2000
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Guthmannshausen vom 08.07.2005
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hardisleben vom 04.01.2001
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrembach vom 15.05.2000
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mannstedt vom 27.07.2000 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.04.2004
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Olbersleben vom 20.07.2001
- die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rudersdorf vom 22.11.2000

Buttstädt, den 14.12.2024

Siegel

Blose

Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten oder Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Stand: 19.11.2024

BEKANNTMACHUNG

Bedingungen für das Handeln mit Geflügel und Kaninchen auf dem Taubenmarkt in Buttstädt 2025

- DIESE UNTERSUCHUNGSPFLICHT ENTFÄLLT**, wenn Enten und Gänse im Herkunftsbestand gemeinsam mit Hühnern oder Puten nach folgendem Schlüssel gehalten werden:

Börsenordnung zum Taubenmarkt 2025

8. Börsenteknehmer
Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren durch Privatpersonen ist nach vorheriger Anmeldung am Börsentag ab 7.00 Uhr möglich. Die Anmeldung erfolgt im Eingangsbereich des Stadtgutes (Marktplatz 6 in Buttstädt). Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr der Börse beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

6. Angebotene Tiere

Es dürfen Geflügel (Hühner, Tauben, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln), Kaninchen und Meerschweinchen zum Markt verbracht werden.

Das Handeln mit anderen Tierarten ist nicht zulässig.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere müssen sich spätestens um 8.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 13.00 Uhr verlassen haben.

Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Ein durchgehender Sichtschutz an der Käfigrückwand ist zu gewährleisten. Die ausgestellten Tiere sind vor Regenwasser und Wind zu schützen. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).

Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein.

Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.

Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zwei-

er Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 20 cm sicherzustellen.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes
Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.

Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernststen Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.

Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der Tierarzt in Rufbereitschaft kann zu jedem Veranstaltungstag beim Börsenverantwortlichen erfragt werden.

12. Beratung und Information

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

III. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

Haustauben: Käfige für Einzeltiere Kantenmaße bis Brietaubengröße 35 cm, größere Haustauben 40 cm, „Strasser u. ä. 60 cm, „Brügger“ u. „Lütticher“ 80 cm, Käfigrückwand durchgehender Sichtschutz, Käfigboden ausgelegt mit Wellpappe, Stroh, Granulateinstreu oder trockenem Sand bzw. Gitterrost, Trinkwassergefäß und Futternapf, Grundfläche Transportkorb pro Taube 300 cm²

Geflügel: Käfigmindestgröße je Tier Hühner und Enten 70x70x70 cm, Perlhühner 60x60x60 cm, Zwerghühner und Zwergenten 50x50x50 cm, Gänse 100x100x100 cm, in Ausnahmen mehr als ein Tier pro Käfig möglich, jedoch muss mindestens halbe Bodenfläche frei bleiben, Käfigrückwand durchgehender Sichtschutz, Käfigboden mit Hobelspänen oder gehäckseltem Stroh, Trinkwassergefäß und Futternapf, Küken mindestens 25 cm², Gänseküken mindestens 35 cm², Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden, Temperatur im Kükenbereich 25 bis 30 Grad C

Ziergeflügel: Käfiggröße je Tier Fasane 100x100x50bis70 cm, dürfen in ungefütterter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben, Diamanttauben und Zwergwachteln 34x16x29 cm, Käfighöhe bei Zwergwachteln nicht über 40 cm, Zieltauben größer als Diamanttauben und Zwergwachteln 45x22x38 cm, Käfigrückwand durchgehender Sichtschutz, Einstreu Fasane Hobelspäne, Laub oder Stroh, Wachteln Hobelspäne, Laub, grober Sand, Stroh oder reichlich Futter als Einstreu, Zieltauben Wellpappe, Hobelspäne, Laub, Sand, Granulateinstreu oder reichlich Futter, Trinkwassergefäß und Futternapf, max. Käfigbesatz 2 Vögel

Kaninchen: stabiles Transportbehältnis, Boden Einstreu Hobelspäne, Stroh oder saugfähiges Papier, ausreichende Belüftung und Platz, ungehindertes Umdrehen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen muss möglich sein, Breite oder Tiefe des Behälters muss mindestens 1,5 fache der Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen, pro Transportbehältnis nur eine Art zulässig, Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein, Käfigmindestmaße Kantenlänge Zwergkaninchen 50 cm, mittelgroße Rasse 60 cm, große Rassen 70 cm, Raufutter, keine kurz vor der Geburt sich befindenden weiblichen Tiere, säugende Muttertiere oder nicht entwöhnte Jungtiere

Meerschweinchen: müssen futterfest sein, nur Käfige oder ähnliches, Mindestgröße Käfig 50x50x40 cm für max. zwei erwachsene Tiere, für jede weitere Grundfläche um 50 % vergrößern, Einzeltier 40x40x40 cm, Sichtschutz, Rückzugsmöglichkeiten (Unterschlupf), Einstreu Stroh, Heu oder Hobelspäne, Umgebungstemperatur mindestens 10 Grad C
Buttstädt, Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Kleinbrembach am 23. Februar 2025

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortschaft Kleinbrembach findet

**am Dienstag, dem 21. Januar 2025,
um 18.00 Uhr, in 99628 Buttstädt,
Verwaltungsgebäude der Gemeinde Buttstädt,
Großemsener Weg 5,**

statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen
4. Beschlussfassung über die Zulassung

Die Sitzung des Wahlausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Buttstädt, den 13.12.2024

Madeleine Krebs
Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Kleinbrembach

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Kleinbrembach der Gemeinde Buttstädt wird am 23. Februar 2025 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, das sind in der Ortschaft Kleinbrembach 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Mi-

nisterium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Kleinbrembach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Kleinbrembach vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Gemeinde Buttstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die

wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Landgemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10. Januar 2025 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Madeleine Krebs, Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. Januar 2025 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 21. Januar 2025 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Buttstädt, den 13.12.2024

Madeleine Krebs

Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

!!! Hinweis zur Grundsteuerreform!!!

Aufgrund der Grundsteuerreform 2025 verlieren alle bisherigen Einheitswertbescheid des Finanzamtes und somit auch die Steuerbescheide der Gemeinde mit Ablauf des 31.12.2024 ihr Gültigkeit.

Anfang 2025 werden durch die Gemeinde Buttstädt neue Steuerbescheide, auf Grundlage der neuen Grundsteuerwerte ab 01.01.2025 verschickt.

Wir weisen daraufhin, dass alle Daueraufträge hinsichtlich der neuen Steuerraten geändert werden müssen. Die vorhandenen Einzugsermächtigung behalten Ihre Gültigkeit, die Abbuchungen finden zu den im neuen Bescheid genannten Fälligkeiten statt.



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum **Stichtag 03.01.2025** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttli-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Ställen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkas

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5, 07545 Gera
Az.: 2-3-0050

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Buttstädt, Landkreis Sömmerda, Az.: 2-3-0050 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Frau Cornelia Henkel

als Vertreterin für die Berechtigten nach den folgenden im Grundbuch eingetragenen Eigentümern bestellt:

Betroffenes Grundstück

Gemarkung/ GB.-Blatt	Flur	Flurst.Nr.	eingetragene Eigentümer
Mannstedt/165	5	616/3, 616/4	Henri Mückenheim
Mannstedt/165	5	616/3, 616/4	Maria Magdalena van Cruijningen

Der Wirkungskreis umfasst die Vertretung der Eigentümer als Teilnehmer des o. a. Flurbereinigungsverfahrens gem. § 125 FlurbG. Die Bestellung bleibt bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gültig, wenn sie nicht vorher durch die Flurbereinigungsbehörde aufgehoben wird.

Begründung

Die aufgeführten Grundstücke liegen im Verfahrensgebiet des oben bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens. Die vorgenannten Eigentümer sind nach den Feststellungen der Behörde verstorben, weshalb die aktuellen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. Niemand besitzt diese Eigentumsrechte als ihm gehörig, weshalb ein Eigenbesitzer nicht vorhanden ist. Die Flurbereinigungsbehörde kann deshalb nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG einen Vertreter bestellen. Mit Hilfe eines Vertreters ist es möglich, dass auch unbekannte Verfahrensteilnehmer an bestimmten Vorteilen der Flurbereinigung partizipieren können, weshalb die Vertreterbestellung in ihrem Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5, 07545 Gera
einzulegen.

Gera, den 20.11.2024
Im Auftrag
gez. Dr. Anders, Referatsleiterin Flurbereinigungsbereich

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.



6. Änderungssatzung des
Abwasserzweckverbandes Apolda (AZVA)
zur Verbandssatzung vom 15.04.2014,

1. Änderung vom 06.11.2018, 2. Änderung 16.09.2019, 3. Änderung vom 26.11.2020, 4. Änderung vom 22.12.2022, 5. Änderung vom 17.11.2023
Auf der Grundlage der § 20 (Abs. 2) des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 erlässt der AZVA folgende Satzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des AZVA vom 15.04.2014, (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Nr. 03/2014), 1. Änderung vom 06.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Nr. 8/2018), 2. Änderung vom 16.09.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Nr. 07/2019); 3. Änderungssatzung vom 26.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Nr. 08/2020); 4. Änderungssatzung vom 22.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Nr. 1/2023); 5. Änderungssatzung vom 17.11.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert.

§ 13

Neufassung - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Abwasserzweckverbandes Apolda erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Apolda. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.wasserapolda.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Abwasserzweckverband Apolda kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen erfolgt entsprechend den Regelungen des Abs. 1.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Regelungen des Abs. 1.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Apolda, den 28.11.2024
gez. Olaf Müller (Siegel)
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes Apolda

Haushaltssatzung des
Abwasserzweckverbandes Apolda

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Apolda vom 18.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung für 2025 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.11.2024 genehmigt und wird hiermit bekanntgegeben.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 52a ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.03.2021 (GVBl. S. 87) und der §§ 5 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Abwasserzweckverband Apolda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt
im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit **7.159.104 €**
und in den Aufwendungen mit **6.659.104 €**
nachrichtlich Eigenkapitalverzinsung **500.000 €**
und
im **Vermögensplan** in den Einnahmen mit **5.720.666 €**
und in den Ausgaben mit **5.720.666 €**
ab.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 14 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Es erfolgt eine Verzinsung des Eigenkapitals und Einstellung in die Gewinnrücklage zur Finanzierung von Investitionen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.
Apolda, den 29.11.2024
gez. Olaf Müller (Siegel)
Vorsitzender Abwasserzweckverband Apolda

Preisanpassungen der Apoldaer Wasser GmbH

Preisanpassungen beim Wasser- Grund- bzw. Verrechnungspreis

Änderung der Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Apolda

Seit 2021 befinden wir uns in einer Welle massiver wirtschaftlicher Zwänge, welche durch Preisanstiege, Inflation und Beschaffungsmangel geprägt ist und uns bereits 2023 und 2024 zu Preisanpassungen gedrängt hat.

Die erneute massive Erhöhung der CO2-Steuer und insbesondere von Material- und Dienstleistungspreisen werden im kommenden Jahr neben den erheblichen Personalkostenanstiegen seit 2023 eine weitere Preissteigerungswelle auslösen, welcher auch wir ausgesetzt sind.

Mit der neuen Trinkwasserversorgung, einer zusätzlichen Rohwassereigenkontrollverordnung, einer zusätzlichen Trinkwassereinzugsgebietsverordnung, die der Freistaat Thüringen auch als Landesregelung plant zu erlassen, und der neuen EU-Abwasserrichtlinie, die im deutschen Recht sicher wieder verschärft wird, wurde in den letzten 2 Jahren ein massiver Bürokratieaufwuchs veranlasst. Der neue Trend, wie zum Beispiel mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, den Behörden noch mehr Verordnungsrechte einzuräumen, wird die Verwaltungen weiterhin verteuern, zu Lasten dringend notwendiger Investitionen.

Im Trinkwasserbereich muss daher auch 2025 eine Anpassung des monatlichen Grund-/ Verrechnungspreises erfolgen. Für den Standard-Hauswasserzähler erhöht sich dieser um 1,00 € netto (1,07 € brutto) monatlich.

Bei den Großwasserzählern staffelt sich die Grund-/Verrechnungspreisanpassung anteilig. Eine entsprechende Übersicht ab 01.01.2025 haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht und bitten um Berücksichtigung.

Der Wasserpreis (Mengenpreis) selbst bleibt unverändert.

Im **Abwasserbereich** bleiben die Mengen- und monatlichen Grund- und Verrechnungspreise unverändert.

In der Verbandssatzung wurde neu geregelt, dass alle Bekanntmachungen ab dem 01.01.2025 auf unserer Internetseite www.wasserapolda.de erfolgen.

Die Abwasserpreise sollen sich 2025 nicht ändern.

Die Informationen zu Preisen, Satzungen und Bestimmungen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.wasserapolda.de.

November 2024

Apoldaer Wasser GmbH
Abwasserzweckverband Apolda

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV und gemäß § 12 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Apolda für das Wirtschaftsjahr 2023

- Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 26.08.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt.
- Der Jahresüberschuss im Jahr 2023 beträgt 949.209,79 € einschließlich 500 T€ Eigenkapitalverzinsung.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schneider & Zien GmbH & Co.KG für den Jahresabschluss lautet:
„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, den 23. Juli 2024

Schneider & Zien GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

Danny Oppermann Hans-Peter Mertens
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2023 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht, liegt **vom 06.01.2025 bis 24.01.2025** während der Geschäftszeiten bei der Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10 -14, im Zimmer 3.3., aus.
Der Jahresüberschuss soll anteilig zur Verrechnung des Vorjahresverlustes und zur Finanzierung von Investitionen genutzt werden.

gez. Olaf Müller
Verbandsvorsitzender
des Abwasserzweckverbandes Apolda (Siegel)

Informationen zu Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation

Die aktuelle Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023 - § 17) sieht Regeln für den Austausch alter Bleileitungen vor, um die Trinkwassersicherheit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind notwendig, da Blei schon in sehr kleinen Mengen gesundheitsschädlich sein kann. Die Verordnung zielt darauf ab, die Belastung durch Blei im Trinkwasser zu vermeiden und somit die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Deshalb haben wir bereits in den vergangenen Jahren alle uns bekannten Bleileitungen und -hausanschlüsse gewechselt. Es gibt jedoch nicht nur für die Wasserversorgungsunternehmen diese Verpflichtung. Auch Hauseigentümer sind mit deren Hausinstallationen betroffen.

Hier sind die Fristen, die Hausbesitzer und Wasserversorger einhalten müssen:

Für Hausbesitzer:

Austauschpflicht bis zum 12. Januar 2026:

Hausbesitzer müssen sicherstellen, dass alle alten Bleileitungen in ihren Gebäuden bis zu diesem Datum ausgetauscht oder stillgelegt werden.

Möglichkeit zur Fristverlängerung:

In bestimmten Fällen können Gesundheitsämter Ausnahmegenehmigungen erteilen, die eine Verlängerung der Frist bis maximal 12. Januar 2036 ermöglichen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn eine Komplettsanierung nicht zumutbar ist.

Für Wasserversorger:

Austauschpflicht für Leitungen / Hausanschlüsse:

Wasserversorger sind verpflichtet, Leitungen und Hausanschlüsse aus Blei bis zum 12. Januar 2026 auszutauschen.

Empfehlungen:

Stellen Sie fest, dass sich hinter Ihrem Wasserzähler noch Bleileitungen in Ihrer Hausinstallation befinden, kontaktieren Sie bitte einen Installateur, um abzuklären welche Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit erforderlich sind.

Auf unserer Homepage (www.wasserapolda.de) finden Sie unser aktuelles Installateurverzeichnis mit entsprechenden Ansprechpartnern.

Sollten Sie Bleileitungen noch vor dem Wasserzähler auffinden, bitten wir um Kontaktaufnahme zu unserem Unternehmen. Gern vereinbaren wir mit Ihnen einen Ortstermin zur gemeinsamen Begutachtung und Abstimmung der weiteren Erfordernisse. Wenden Sie sich hierzu bitte an unseren Kundenservice.

Kontakt: Herr Müller
Tel.: 03644-539125 - Mail: info@wasserapolda.de.

Mit freundlichen Grüßen
Apoldaer Wasser GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Scherkondetal

Der Abwasserzweckverband Scherkondetal informiert über Änderungen ab 01.01.2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Klein- und Großbrembach, Vogelsberg und Spröttau,
die Gemeinschaftsversammlung der VG Gramme-Vippach und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Scherkondetal haben beschlossen, die Geschäftsführung für den AZV Scherkondetal ab dem 01. Januar 2025 von der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach durchführen zu lassen.
Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in 99195 Schloßvippach, Erfurter Straße 6.

Es erfolgt die Übergabe/Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung an die „neuen Mitarbeiter“ Zug um Zug mit Unterstützung der Ihnen langjährig bekannten Mitarbeiter Frau Lebioda und Herr Schmidt.

Wichtige Informationen erhalten Sie als Bürger künftig über das Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, das Amtsblatt der VG Gramme-Vippach und über die Homepage der VG Gramme-Vippach unter der Rubrik Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall.

Ansprechpartner ab 01.01.2025 zu Abwasserfragen in der VG Gramme-Vippach sind:

Frau Thiemar 036371-54025 und Frau Röhr 036371-54026.

E-Mailadresse: Zweckverband@gramme-vippach.de

Neben dem Amtsblatt des Landkreises Sömmerda und der VG Gramme Vippach finden Sie auf der Homepage der VG Gramme-Vippach die Sat-

zungen des AZV Scherkondetal, die Entsorgungstermine der Kleinkläranlagen nach Jahresabfuhrplan und Ansprechpartner bei Havarie und Störungen im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Ihre Jahresbescheide werden ein neues Aussehen bekommen. Das ist im Zuge eines einheitlichen neuen EDV- Systems notwendig.

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen bleibt die Firma ROMO Sömmerda gebunden. Die VG erstellt für die Abfuhr der Kleinkläranlagen einen Jahresabfuhrplan. Die Firma ROMO ist auch für Havariefälle Ansprechpartner.

Sabine Redam
Verbandsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Buttstädt



Kreisvolkshochschule
Sömmerda

www.vhs-soemmerda.de

Zeit der Wünsche an der Volkshochschule

Es ist wieder die Zeit im Jahr, in der man nicht nur an Geschenke denkt, sondern auch an die eigenen Wünsche für das neue Jahr. Und weil wir bei der Volkshochschule Ihre Wünsche genauso wichtig nehmen wie das Christkind, laden wir Sie ein, uns Ihren ganz persönlichen „Kurs-Wunschzettel“ zu schreiben!

Welche Themen interessieren Sie besonders? Möchten Sie neue Sprachen lernen, Ihre Fitness steigern oder sich kreativ entfalten? Vielleicht suchen Sie nach einem Kurs in digitaler Fotografie, einer Ernährungsberatung oder einem Workshop zu Achtsamkeit und Stressbewältigung...

Egal, ob Sie bereits konkrete Vorstellungen haben oder „nur so eine Idee“ – wir möchten wissen, was Sie interessiert!

Vielleicht gibt es auch Themen, die wir bisher nicht auf dem Radar hatten – wir sind gespannt auf Ihre Vorschläge. Ihre Wünsche werden in die Planung unseres Kursprogramms für 2025 einfließen, damit wir das anbieten können, was Sie sich wünschen. Und das Beste: Wer an der Umfrage teilnimmt, hat die Chance, einen Sachpreis zu gewinnen! Die Verlosung findet zum Tag der offenen Tür 2025 statt.

So funktioniert's:

Einfach Ihren Wunschzettel schreiben und bis zum 31. Dezember an uns senden. Sie können ihn entweder per Post schicken, in unserem VHS-Büro abgeben oder bequem online (KVHS@ira-soemmerda.de) einreichen. Sie können sogar kreativ werden und eine Zeichnung beilegen, wenn es etwas mehr Glitzer und Glamour braucht!

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge und Ideen. Gemeinsam machen wir die VHS noch vielfältiger, interessanter und individueller.

Ihr VHS-Team

Tel.: 03634 612640
Fax: 03634 612641

Internet: www.vhs-soemmerda.de
E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de

Aktuelles aus der Grundschule Vogelsberg

Ein gesunder Tag im Zeichen der Milch

Die Schüler der Grundschule Vogelsberg feiern eine Milchparty und lernen viel Neues über die gesunde Ernährung

Wie jedes Jahr im Herbst, war es auch diese Woche wieder soweit, die alljährliche Milchparty unserer Schule sollte starten. Nach alter Tradition steht nach den Herbstferien das Thema Gesundheit, Ernährung sowie Bewegung ganz weit oben auf unserem Stundenplan. So wurde in den vergangenen Wochen schon Einiges über den Körper und dessen Gesunderhaltung, über gesundes Essen und die tägliche Körperpflege sowie die Notwendigkeit der täglichen Bewegung gesprochen, gezeigt und gelernt.

Seit vielen Jahren führen die Lehrer und Kinder der GS Vogelsberg in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aus Jena eine ganz besondere Party durch, die Milchparty. Diese steht ganz und gar im Zeichen der Milch und die Vielzahl der Produkte, welche daraus hergestellt werden können. Die DGE unterstützte uns durch passendes Unterrichtsmaterial sowie durch die Bereitstellung verschiedenster Milchprodukte. Wir haben es wieder geschafft, mit unseren Schülern viele leckere Dinge entstehen zu lassen und ihnen so einen Einblick in den praktischen Umgang mit Lebensmitteln zu ermöglichen.

Jede Klasse war sehr aufgeregt und die Lehrkräfte haben sehr viel Aufwand und Mühe in die Vorbereitung sowie Durchführung dieses Tages gelegt. So entstanden in allen Klassen wundervolle Buffets mit Obst und Gemüse, verschiedenen Joghurt- sowie Quarkvariationen, unterschiedliche Milchdrinks, Salaten, Sandwiches, Butter, Cremes, Dips und vielen anderen Leckereien. Bei einem gemütlichen Klassenfrühstück durfte dann alles verkostet werden. Es wurde ausgiebig geschlemmt und genossen. Auch neue Sachen wurden gern probiert. Das Fazit der Kinder lautet eindeutig: Sehr lecker!

Die Lehrer, Erzieher und Schüler der GS Vogelsberg
N. Kramer



Grüne Tage in der Grundschule Vogelsberg

Wie kommt das Essen auf den Teller?

Dieser Frage gingen alle Kinder, Lehrer und Erzieher am 27.09.2024 auf den Grund. Frei nach dem Motto „Lass dich begeistern!“ machten wir uns auf den Weg nach Erfurt. Alle zwei Jahre im September zieht die Landwirtschaftsmesse „Grüne Tage Thüringen“ zahlreiche Besucher an. Am Schülertag hatten wir die Möglichkeit, Tiere live zu erleben, Landtechnik zu testen, Lebensmittel zu verkosten und Grüne Berufe kennenzulernen.

Draußen und drinnen gab es viel zu entdecken. Dabei durften wir hautnah erleben, was Landwirtschaft leistet, welche Lebensmittel produziert

werden, welche Technik bei der Bodenbearbeitung eingesetzt wird, welche Tiere gezüchtet werden und unter welchen Haltungsbedingungen sie leben.

Die Tierschauen ermöglichten uns, die Vielfalt der Tiere zu sehen, die wir beheimaten. Es gab Fleisch- und Milchrinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Rassegeflügel, Alpakas sowie Schweine zu bestaunen.

Auch die Themen gesunde Ernährung, Gartenbau sowie Umwelt und Naturschutz kamen nicht zu kurz. Sehr nachdenklich machten uns die dargestellten Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft. Diese erfordern ein Umdenken und mehr Nachhaltigkeit bei der Tierhaltung sowie im Obst- und Gemüseanbau.

Auf unserer kurzweiligen Entdeckungstour hatten Groß und Klein viel Spaß bei den tollen Mitmachaktionen, beim Spielen sowie beim Experimentieren. Kein Wunder, dass die Zeit viel zu schnell verging.

Mit dem Vorsatz künftig verantwortungsbewusster mit tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln umzugehen, machten wir uns auf den Heimweg. Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die diesen erlebnisreichen Schülertag ermöglichten. Wir sehen uns 2026 bestimmt wieder.

Die Kinder und Mitarbeiter der Grundschule Vogelsberg





Thüringer Pferdemarkt im Wandel

Der Thüringer Pferdemarkt fand in diesem Jahr zum 40. Mal statt. Besonders während des Jubiläums feierten und genossen die Gäste unser Traditionsfest. Ein neues Jahrzehnt beginnt und die Gegebenheiten ändern sich immer mehr.

Und genau deshalb brauchen wir DICH!
Dich als Unterstützer und Mitwirkenden.

Wenn du Interesse hast mitzuwirken, dann meld dich bei uns in der Gemeindeverwaltung.

Neben den Erwachsenen soll auch die junge Generation Gelegenheit zum Mitgestalten erhalten. So ist auch ein Jugendkomitee geplant.

Am 17. und 18. Dezember laden wir herzlich zum ersten Austausch in das Rathaus ein.

Bei Fragen steht Julia Deubler unter 036373 41 112 zur Verfügung.

In der neuen **LandgeMEINde LEBEN** in den **Zeitungskästen** finden sie spannende Themen über die Landgemeinde und auch den Thüringer Pferdemarkt.



Starten Sie in ein grünes 2025 mit einem Kleingarten!

Der Kleingartenverein Buttstädt hat einige freie Parzellen abzugeben. Bestimmt ist auch für Sie das passende dabei!

Das Frühjahr ist schneller da, als man denkt. Und wenn man dann schon sein eigenes Stückchen Erde hat, kann man sofort loslegen mit Beeten anlegen, säen und pflanzen. Um so schneller kommt man in den Genuss der eigenen Ernte. Klar, kann man sich Obst und Gemüse im Supermarkt kaufen, aber wie viel besser schmecken die mit den eigenen Händen angebauten Früchte? Man weiß nicht nur, wie viel Mühe und Pflege darin stecken, sondern man weiß auch, dass man keine mit Chemie oder gentechnisch veränderten Lebensmittel zu sich nimmt. Nicht nur dieser Aspekt ist beachtenswert. Die Kleingartenvereine sind auch traditionell ein Ort der Gemeinschaft und des Austausches. Über den Gartenzaun entstehen bereichernde Kontakte. Die ältere Generation gibt gern Tipps und Hinweise beim Gärtnern. In den Vereinen werden Feste gefeiert und in Arbeitseinsätzen die Gemeinschaftsanlagen gepflegt. Kinder sind gern willkommen. Gibt es für sie in der Natur eine Vielzahl an einheimischen Tieren und Pflanzen zu entdecken. Und wenn die kleinen Gärtner mithelfen können, lernen sie, woher das Essen kommt.

Wir freuen uns auf Sie als neue Mitglieder! Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann schauen Sie bitte auf unsere Website www.gartenverein-buttstaedt.de nach. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten.

Mit besten Grüßen für ein erfolgreiches grünes 2025
Der Kleingartenverein Buttstädt e. V.

Musikalische Adventsandachten 2024

Die Kirchengemeinden der Region-Mitte laden Sie zu besinnlichen
Adventsandachten mit Musik und anschließendem
Beisammensein bei heißen Getränken und Gebäck ein.
Jeder und jede ist herzlich willkommen!

Sa, 30.11.2024	14:00	Großneu- hausen	mit Mitgliedern des Opernchores Erfurt, dem Chor Querbeet und dem Kinderchor Vogelsberg
	15:30	Buttstädt	Familien-Adventssingen
So, 01.12.2024	16:30	Kleinbrembach	mit Gospelpopchor Heaven's Garden Erfurt
	17:00	Buttelstedt	Adventsmusik mit Chören und Posaunen
Mi, 04.12.2024	18:30	Niederreißen	mit dem Kinderchor Buttstädt
Sa, 07.12.2024	14:00	Vogelsberg	mit dem Chor Querbeet und dem Kinderchor Vogelsberg
	15:30	Teutleben	mit dem Chor ehemaliger Pfortenser
	17:30	Hardisleben	mit dem Chor ehemaliger Pfortenser
	17:00	Großbrembach	Adventsmarkt mit Chören
So, 08.12.2024	11:00	Haindorf	mit dem Chor ehemaliger Pfortenser
	14:00	Eßleben	mit dem Chor ehemaliger Pfortenser
Di, 10.12.2024	19:00	Oberreißen	mit dem Chorus Cantemus Naumburg
Mi, 11.12.2024	19:00	Nirmsdorf	mit dem Weimarer Männergesangsquartett
Fr, 13.12.2024	18:00	Mannstedt	Konzert mit Swinglive
Sa, 14.12.2024	18:00	Großneu- hausen	Konzert mit dem bulgarischen Bariton Dilian Kushev
So, 15.12.2024	16:00	Ellersleben	mit dem Chor Großbrembach & Guthmannshausen
Mi, 18.12.2024	19:00	Rudersdorf	mit dem 9-Uhr-Chor Rudersdorf
So, 22.12.2024	14:00	Guthmanns- hausen	mit dem Chor Großbrembach & Guthmannshausen
	15:00	Leutenthal	Familien-Adventssingen





**MANEGE
FREI**
28.02. + 01.03.
19:11 UHR

30 JAHRE FVB 1888

Premiere: Fasching im Zirkuszelt!
Preis: **29,11 €**

Freitag Liveband **Brillant**
Samstag Radiomoderator **Adi Rückewold**

Kartenvorverkauf bei Ute's Schuhmoden ab 06.01.25





Quartalsgeburtstag
19.12.2024
ab 14 Uhr
in Kleinbrembach

Wir begrüßen alle
Landgemeindebewohner herzlich
zur geselligen Nachmittagsrunde.

Lassen wir die Geburtstagskinder
des 4. Quartals bei Kaffee und
Kuchen sowie bei guter Musik
mit "Rosenexpress"
hoch leben.

Sie sind herzlich willkommen!

Fahrdienst
bitte anmelden unter
0173 173 47 46

Anmeldung
bis 12.12.2024

Landgemeinde
Buttstädt

Advent, Advent...

ein Licht, ein Lied, ein Gedicht - mehr braucht es nicht
für einen kurzen Moment der Besinnlichkeit!

Wir laden alle ein, die Sonntage im Advent durch kurzes Innehalten
zu genießen.

Treffpunkt ist der Brauhausplatz.

Wie im letzten Jahr wollen wir einen Adventskranz aufstellen und
jeden Sonntag mit dem Anzünden einer Kerze und einem Lied,
einer Geschichte oder einem Gedicht ein gemeinsames Erlebnis
in der dunklen Jahreszeit schaffen.

01. Dezember - 16.00 Uhr	15. Dezember - 16.00 Uhr
08. Dezember - 16.00 Uhr	22. Dezember - 16.00 Uhr

Euer
Heimatverein
Kleinbrembach



Alle Märchenfans sind
ganz herzlich eingeladen

am **13.12.24** um **15:30** Uhr
in die **Zweifelderhalle**
am Loh nach Buttstädt zu kommen

EINTRITT FREI!

Merry Christmas

Für das leibliche Wohl ist gesorgt
Einlass ist ab 15:00 Uhr

Wir freuen uns auf euch und
bedanken uns bei allen die
uns unterstützen.

WEIHNACHTSMÄRCHEN







Ortschaft Buttstädt

**Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters,
Herrn Hendrik Blose**

Buttstädt, Gemeindeverwaltung, Großemsener Weg 5
dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Buttstädt

Wohnungsverwaltung

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: 036373 / 41155
Fax: 036373 / 41159

Marktwesen

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: 036373 / 41121
oder 036373 / 41120
Fax: 036373 / 41129

Die Sprechzeiten von Wohnungsverwaltung und Marktwesen sind mit den Sprechzeiten der Gemeinde Buttstädt identisch.

Notruf Wohnungsverwaltung
in Havariefällen: **0152 58815100**

Bücherei

Tel.: 0177 / 8232988
Achtung neue Öffnungszeiten:
montags 16.00 bis 18.00 Uhr

Freibad Buttstädt

Telefonisch zu erreichen: 0172 7087252

Weihnachtsgruß Buttstädt

Sehr geehrte Bewohner und Bewohnerinnen Buttstädt's, mögen sie im Kreise ihrer Lieben ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest feiern. Wir wünschen ihnen ein paar ruhige Festtage und einen gesunden Rutsch in das neue Jahr 2025. Möge es für alle ein gutes Jahr werden.

Ortschaftsbürgermeister Hendrik Blose
sowie der Ortschaftsrat Buttstädt



Ortschaft Ellersleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Michael Matschuck

Ellersleben, Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 101
montags von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel.: 0175 / 247 59 40

Weihnachtsgruß Ellersleben

Möge die Weihnachtszeit Ruhe und Besinnlichkeit bringen und das kommende Jahr viele positive Momente bereithalten. Eine frohe und erholsame Zeit im Kreis der Familie und Freunde wünscht ihnen Michael Matschuck Ortschaftsbürgermeister Ellersleben



Ortschaft EblebenTeutleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Ralph Tränkner

Ebleben-Teutleben Buttstädter Str. 49
Ebleben
Dorfgemeinschaftshaus, Waldstraße 60
dienstags von 18.30 bis 19.00 Uhr
Teutleben
Dorfgemeinschaftshaus, Buttstädter Str. 49
dienstags von 17.30 bis 18.15 Uhr
Darüber hinaus können unter folgender Telefonnummer Termine vereinbart werden:
01 76 / 10 56 70 68 od. 0 3 63 73 / 4 11 10



Ortschaft Großbrennbach

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Christian Mechelt

Großbrennbach, Obermarkt 185 b
dienstags von 16.30 bis 17.30 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Öffnungszeiten Bücherei Großbrennbach

donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Mehrzweckraum im Ratskeller



Ortschaft Guthmannshausen

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn David Heller

Guthmannshausen, Kulturhaus, Hauptstr. 101
donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel. 03 63 73 / 4 11 10
oder 01 72 / 9 25 73 53

Weihnachtsgruß Guthmannshausen

Sehr geehrte Guthmannshäuser,
wir, der Ortschaftsrat und ich, wünschen ihnen und ihren Lieben ein schönes Weihnachtsfest mit besinnlichen Stunden.
Rutschen sie gesund in das Jahr 2025.
Ortschaftsbürgermeister David Heller



Guthmannshäuser Ortschronik - Teil 4

Durchführung der Bodenreform

Am 27. Juli 1945 ordnete die Sowjetische Militäradministration, welche am 9. Juli 1945 gegründet wurde, die Bildung von Zentralverwaltungen an, denen die Aufgabe übertragen wurde, die Entwicklung in den entscheidenden Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für die gesamte sowjetische Besatzungszone zu koordinieren.

Die Zentralverwaltung für die Landwirtschaft veranlaßte die Landesverwaltungen, die erforderlichen Gesetze zu erarbeiten. Das Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen wurde am 10. September 1945 beschlossen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden in der Gemeinde Guthmannshausen folgende Großgrundbesitzer enteignet und das Land in den Bodenfonds übernommen:

1. Gaudschan, Eric	Gut	143 ha 43 ar
2. Hessem, Karl	Rittergut	162 ha 29 ar
3. Wohlmann, Max	Gut	77 ha -
4. Hesse, Julius (18.6.47)		96 ha 16 ar

Es wurde eine Kommission für die Bodenreform gebildet. Laut Mitteilung des Bürgermeisters an den Landrat Weimar bestand diese aus folgenden Mitgliedern (21.9.45):

Herr Paul Ritter	Vorsitzender
Herr Gerd Lorenz	Stellvertreter
Herr Wilhelm Seiler	Mitglied
Herr Erich Ockmann	"
Herr Kurt Clausing	"
Herr Paul Becker	"

Die Mitglieder der Ortsbodenkommission waren:

Herr Friedrich Noosi	--	Vorsitzender	
Herr Paul Ritter,		Herr Paul Becker	
Herr Gerd Lorenz,		Herr Chilo Albrecht	
Herr Walter Ludwig,		Herr Wilhelm Pamin,	
Herr Hilmar Hartung,		Herr Nehrlich,	Herr Willi Michel

Die Ortskommission hatte die Aufgabe, das Land entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vergeben.

Nachstehende Neusiedler erhielten folgende Flächen zugeteilt:

1. Ritter, Paul	5,65.35 ha	37. Hoffmann, Bruno	1,05.00 ha
2. Lorenz, Gerd	5.50.49 ha	38. Kemser, Walter	0,97.00 ha
3. Becker, Paul	1.79.45 ha	39. Schulze, Bruno	0,97.00 ha
4. Seiler, Wilhelm	5.36.08 ha	40. v. Barsen, Leo	1,25.00 ha
5. Orckmann, Erich	5.09.05 ha	41. Boberstein, Ludwig	0,50.00 ha
6. Michel, Willi	5.25.00 ha	42. Niepel, Oswald	0,77.00 ha
7. Ritter, Werner	5.34.73 ha	43. Hartung, Hilmar	2.36.00 ha
8. Hoblenz, Arno	5.15.00 ha	44. Carins, August	1.00.00 ha
9. Baluch, Willi	5.11.78 ha	45. Ritter, Arno	5.00.00 ha
10. Rohe, Karl	5.05.11 ha	46. Geyer, Lina	5.00.00 ha
11. Günther, Alfred	5.20.00 ha	47. Ludwig, Walter	5.00.00 ha
12. Zwickler, Friedrich	5.00.00 ha	48. Albrecht, Thilo	4.90.00 ha
13. Möller, Richard	5.00.00 ha	49. Harzig, Heinz	5.00.00 ha
14. Ebert, Alfred	5.00.00 ha	50. Jorwitz, Karl	5.00.00 ha
15. Bardehle	5.00.00 ha	51. Sadowsky, Stanislaus	5.00.00 ha
16. Mende, Alfred	5.74.01 ha	52. Zeimer, Liselotte	0.75.00 ha
17. Meisenborn, Thilo	3.25.00 ha	53. Kata, Alfred	0.50.00 ha
18. Peter, Herbert	2.50.00 ha	54. Niedrich, Eilfriede	0.50.00 ha
19. Göbel, Karl II	2.32.87 ha	55. Mauke, Bruno	1.00.00 ha
20. Kirchner, Karl	5.25.00 ha	56. Steppe, Richard	1.50.00 ha
21. Nehrdich, Karl	5.25.00 ha	57. Grundoway, Franz	3.00.00 ha
22. Ritter, Alfred	5.25.00 ha	58. Feistkorn, Roland	2.50.00 ha
23. Boost, Friedrich	5.00.00 ha	59. Aellig, Fritz	2.25.75 ha
24. Schönbrunn, Arthur	1,25.00 ha	60. Pamin, Karl	5.00.00 ha
25. Blumentritt, Otto	5.00.00 ha	61. Kurzhals, Willy	5.00.00 ha
26. Busse, Albin	5.00.00 ha	62. Pamin, Wilhelm	5.00.00 ha
27. Kähler, Friedrich	4.99.45 ha	63. Grimmer, Paul	5.00.00 ha
28. Steinbach, Walter	5.00.00 ha	64. Edel, Paul	3.00.00 ha
29. Besau, Robert	1.00.00 ha	65. Wien, Fritz	5.00.00 ha
30. Ruoff, Arnold	2.71.50 ha	66. Zimmermann, Bruno	5.00.00 ha
31. Reichmuth, Charlottte	2.50.00 ha	67. Zimmermann, Kurt	5.10.00 ha

32. Sadowski, Walter	2.50.00 ha	68. Brand, Heinz	3.00.00 ha
33. Rohre, Fritz	5.00.00 ha	69. Leimer, Ernst	0.30.00 ha
34. Thiele, Ernst	2.50.00 ha	70. Glack, Alfred	0.31.00 ha
35. Michel, Walter	1.45.00 ha	71. Fiedler, Gertrud	0,50.00 ha
36. Aellig, Kurt	2.00.00 ha	72. Gemeinde	2.00.00 ha

Das Land, einschließlich der landwirtschaftlichen Geräte und dem Vieh wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an 72 Landnehmer übergeben.

An 40 Bewerber wurden je 5,0 ha vergeben zur Gründung einer Wirtschaft und 32 landarme bäuerliche Kleinstbetriebe wurden aufgestockt, d.h. zu ihrem eigenen Land bekamen sie soviel dazu, daß sie insgesamt 5,0 ha besaßen.

Auch wurden 35 Kleingärten zu je 0,05 ha an die Einwohner vergeben.

Auszug aus dem Schreiben vom 12.3.1946 des Landrates Weimar - Kreditgewährung an Siedler laut Bodenreform

1. Wird mit Befehl Nr. 62 des obersten Chefs des SMA-Hauptkommandierenden der Gruppe der sowj. Okkupationsstruppen in Deutschland vom 25.2.46 sofortige Kreditgewährung zur Unterstützung der Bauernwirtschaften für Ankauf von Saatgut, Düngemittel, Anschaffung von lebendem und toten landwirtschaftlichen Inventar und zur Errichtung von Neu- und Umbauten angeordnet.
2. Der Kredit für die einzelnen Siedler darf 11.500 Mark nicht überschreiten und ist von Stadt- und Kreissparkassen zu gewähren.
Die Laufzeit der Kredite ist auf 5 Jahre zu 3 % Verzinsung pro Jahr festzusetzen.
3. Das Ortskomitee ist mit der Prüfung der Kreditbedürftigkeit des Antragstellers zu betrauen und seine Stellungnahme ist auf den Kreditgesuch zu vermerken.

Verordnung über die Eintragung von Änderungen auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform ins Grundbuch

Die Eintragungen müssen nach strikten Befehl der SMAD bis 15. März 1946
beendet sein.

Mit dem Rundschreiben 32 vom 24.5.1946 teilte der Landrat Weimar mit, daß die
Abschlußarbeiten der Bodenreform-Verteilung der enteigneten Güter - bis 30. Juni 1946
beendet sein müssen.

- Eintragung ins Grundbuch
- Ausstellung der Urkunden
- Abrechnung der Landnehmer
- Stellung der Grenzpfosten
- Feindermessung

Der Termin hierfür: 28.5.1946

Der Viehstand der Güter Gaudschau, Hesse Karl und Mohlmann bestand lt. Schreiben
vom 11.11.1947 an den Kreisrat Weimar aus:

- 34 Stück Pferde
- 10 Stück Ochsen
- 2 Stück Jungochsen
- 50 Stück Milchkühe
- 10 Stück Jungvieh
- 69 Stück Schweine
- 1 Stück Zuchtbulle
- 1 Stück Schafe/Ziegen
- 16 Stück Kaninchen

Aufstellung über totes und lebendes Inventar, welches aus dem Bodenfonds an die einzelnen Bauern verteilt wurde:

*4 Traktoren, 5 Drillmaschinen, 3 Dreschmaschinen, 6 Hackmaschinen
7 Walzen, 7 Minder, 50 Wagen, 33 Pflüge, 9 Kultivatoren,
1 Kartoffelschleuder, 10 Ableger und 119 sonstige Maschinen.*

desweiteren: 40 Pferde, 100 Rinder, 61 Schweine

23.8.1945

Der Kreisrat des Landkreises Weimar teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 20.1.1948 mit, daß gemäß Befehl 209 in der am 19.1.1948 stattgefundenen Sitzung der Kommission in Verbindung mit dem Aktionsausschuß unter Hinzuziehung der Architekten und des Kreisbauamtes

9 Neubauerngehöfte für Guthmannshausen

genehmigt sind.

Bauanträge sind einzureichen, Abbruchgenehmigungen sind einzuholen.

Neubauernsiedlungen wurden gebaut für:

1. Ockmann, Erich
2. Baluch, Willi#
3. Sadowski, Stanislaus
4. Porzig, Hugo
5. Lorenz, Gerd
6. Michel, Willi
7. Tiedke, Alexander
8. Hoblenz, Arno (später Hofmann, Erwin)
9. Wende, Alfred (später Pientka, Ingo)
10. Bardehle, Otto
11. Möller, Richard
12. Hofmeister, Franz (Kaltensbrunn, Alfred)
13. Geyer, Tina
14. Ritter, Margot
15. Pamin, Karl
16. Pamin, Wilhelm

17. Ritter, Arno
18. Ritter, Werner (später Reiferberger, Hermann)
19. Ritter, Paul
20. Kirchner, Karl
21. Sarenbe, Paul
22. Albert, Thilo
23. Albrecht, Thilo
24. Brosda, Adolf
25. Meyer, Willi
26. Reichnuth/Barz, Charlotte

Die Arbeitshäuser von den Gütern Hesse, R. ; Gaudschau, F. und Mohlmann, Max wurden den Landnehmern als Wohn- und Wirtschaftsgebäude übergeben.

So den Familien

- Roost, Friedrich	- Ludwig, Walter
- Zimmermann, Kurt	- Zimmermann, Bruno
- Busse, Albin	- Ebert, Alfred
- Edel, Paul	- Thiele, Ernst.

Aus dem zur Verfügung stehenden Bodenfonds wurden lt. Bodenreformgesetz auch benachbarte Gemeinden, wie Buttstädt, Großbrembach und Olbersleben für Neusiedler mit Land bedacht. Wieviel ha, kann hier nicht gesagt werden.

Am 29.5.1946 wurden die Bürgermeister der Gemeinden Rastenberg, Olbersleben, Gutthmannshausen, Mannstedt und Hardisleben vom Landrat zu Weimar benachrichtigt, daß zwischen o.g. Ortslagen Neubauerngehöfte errichtet werden sollen und zwar an dem Platz, an dem früher das Dorf Rockstedt gestanden hat.

In den Jahren 1946/47 wurden dort auch 4 Neubauerngehöfte errichtet, welche von der Baufirma Meyland aus Buttstädt gebaut wurden.

Verwaltungsmäßig gehörten diese Neusiedler zur Gemeinde Olbersleben, was verkehrsmäßig sehr schwierig war, da keine befestigte Straße vorhanden war. Aus diesem Grunde fanden sich keine Interessenten für die z.T. aus Altersgründen aufgegebenen Höfe.

In den 70er Jahren wurden die Gehöfte dann wieder eingerissen und als landwirtschaftliche Nutzfläche von der LPG genutzt.

Durch den Landesauschuß der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (AdgB), welcher im Zuge der Bodenreform ins Leben gerufen worden ist, wurden den bauwilligen Siedlern und Neubauern Kredite in Höhe von 4500 Mark zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. (Schr. v. 5. Juni 1946)

Aufteilung

der Bodennutzung von 1945 in der Gemeinde Guthmannshausen

1. Gesamtanbaufläche	1.006 ha 58 ar
dav. Ackerland	944 ha 90 ar
Gartenland	10 ha
Wiesen	12 ha 32 ar
Weiden	23 ha 90 ar
Landwirtschaftliche Nutzfläche	991 ha 12 ar
Forsten und Holzungen	3 ha 50 ar
Alle nicht genutzten Flächen	11 ha 96 ar
Gesamtfläche:	1.006 ha 58 ar

Anbaufläche der einzelnen Güter der Gemeinde:

Gandschan, Eric

Ackerland	136 ha 75 ar
Gartenland, Obstanlagen	1 ha 25 ar
Weiden	4 ha - ar
landwirtschaftliche Nutzfläche	142 ha - ar
nicht genutzte Fläche	1 ha 25 ar
Gesamt:	143 ha 25 ar

Hesse, Karl

Ackerland	149 ha 4 ar 5
Gartenland, Obstanlagen	75 ar
Weiden	9 ha 75 ar
landwirtschaftliche Nutzfläche	159 ha 54 ar
nicht genutzte Fläche	2 ha 75 ar
Gesamt:	162 ha 29 ar

Mohlmann, Max

Ackerland	73 ha 24 ar
Gartenland	36 ar
Viehweiden	1 ha 75 ar
landwirtschaftliche Nutzfläche	75 ha 35 ar
nicht genutzte Fläche	1 ha 65 ar
Gesamt:	77 ha

Hesse, Julius

Ackerland	90 ha
Gartenland	22 ar
Viehweiden	5 ha 10 ar
landwirtschaftliche Nutzfläche	95 ha 32 ar
nicht genutzte Fläche	84 ar
Gesamt:	96 ha 16 ar

In mehreren Schreiben (v. 10.5.48/23.6.48/16.2.49/23.4.49) hat die Kreiskommission für Bodenreform und der Kreisrat des Landkreises Weimar die Gemeinde Guthmannshausen aufgefordert, 2 Herrenhäuser, 1 Schweinestall mit Futterküche, 1 Scheune mit anhängender Schuppe, Mauer und Nebengebäude des Gutes Gandschau sowie die westlichen Gebäude Kuhstall/Scheune des Hesse I abzubrechen. Das daraus gewonnene Baumaterial sollte für die Errichtung der Neubauernegehöfte Verwendung finden. Gegen den Abriß der Herrenhäuser legte die Gemeindevertretung Einspruch ein mit der Begründung, daß die Villa Hesse von der Gemeinde als Schule Verwendung finden sollte. Das Gutsgebäude von Karl Hesse, worin 5 Neubauernfamilien untergebracht waren, konnte ebenfalls nicht abgerissen werden, da Guthmannshausen aufgrund der starken Belegung von Umsiedlern und Neubürgern keinen weiteren Platz hatte. Durch diese Verzögerung konnten die beiden Gebäude in der Gemeinde erhalten bleiben. Die Villa Hesse hatte sich der ehemalige Bürgermeister und Vorsitzende der Bodenreform unrechtmäßig angeeignet, welche ihm wieder abgesprochen worden ist.

Der PdgO-Ortsausschuß übereignete den Neubauern die beschlagnahmten Maschinen und Geräte von den ehemaligen Gütern.

000072

Gesetz

über die Bodenreform im Lande Thüringen

vom 10. September 1945

Entsprechend den Forderungen der werktätigen Bauern Thüringens nach einer gerechten Bodenverteilung und Liquidierung des feudalen und junkerlichen Grundbesitzes sowie zum Zwecke der Landzuteilung an landlose und landarme Bauern, darunter auch an diejenigen Bauern, die aus anderen Staaten umsiedelten, beschließt die Verwaltung des Landes Thüringen folgendes Gesetz:

Artikel I

1. Die demokratische Bodenreform ist eine unaufschiebbare nationale, wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Die Bodenreform muß die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war. Durch die Bodenreform soll der jahrhunderte alte Wunsch der landlosen und landarmen Bauern von der Uebergabe des Großgrundbesitzes in ihre Hände erfüllt werden. Somit ist die Bodenreform die wichtigste Voraussetzung der demokratischen Umgestaltung und des wirtschaftlichen Aufstieges unseres Landes.

Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die Privateigentum ihres Besitzers sind.

2. Das Ziel der Bodenreform ist:

- a) das Ackerland der bereits bestehenden Bauernhöfe unter 5 ha zu vergrößern;
- b) neue selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter zu schaffen;
- c) an Umsiedler und Flüchtlinge, die durch die räuberisch-hitlerische Kriegspolitik für Hab und Gut verloren haben, Land zu geben;
- d) zur Versorgung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker mit Fleisch und Milchprodukten in der Nähe der Städte Wirtschaften zu schaffen, die der Stadtverwaltung unterstehen, sowie den Arbeitern und Angestellten zum Zwecke des Gemüseanbaues kleine Grundstücke (Parzellen) zur Verfügung zu stellen;
- e) die bestehenden Wirtschaften, die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Experimentierzwecken bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie anderen staatlichen Erfordernissen dienen, zu erhalten und neue zu organisieren.

Artikel II

1. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird ein Bodenfond aus dem Grundbesitz gebildet, der unter den Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.

2. Folgender Grundbesitz wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen, unabhängig von der Größe der Wirtschaft, enteignet:

- a) der Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen;
- b) der Grundbesitz mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, der den Naziführern und den aktiven Verlethern der Naziartei und ihren Gliederungen sowie den führenden Personen des Hitlerstaates gehörte, darunter allen Personen, die in der Periode der Naziherrschaft Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstages, einer deutschen Länderregierung oder eines Landtages waren.

3. Gleichfalls wird der gesamte feudal-junkerliche Boden und Großgrundbesitz über 100 ha mit allen Bauten, lebendem und

totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.

4. Der dem Staat gehörende Grundbesitz wird ebenfalls in den Bodenfond der Bodenreform einbezogen, soweit er nicht für die Zwecke verwandt wird, die unter der nachfolgenden Ziffer 5 dieses Artikels angeführt sind.

5. Folgender Grundbesitz und folgendes landwirtschaftliches Vermögen unterliegen nicht der Enteignung:

- a) der Boden der landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, der Versuchsanstalten und Lehranstalten;
- b) der Boden, der den Stadtverwaltungen gehört und für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Versorgung der Stadtbevölkerung benötigt wird;
- c) Gemeindeland und Grundbesitz der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Schulen;
- d) der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institutionen, Kirchen und Bistümer.

Artikel III

1. Bei der Durchführung der in Artikel II genannten Maßnahmen zur Beschlagnahme des Bodens wird als eine und dieselbe Wirtschaft angesehen:

- a) Grundstücke, die ein und demselben Besitzer gehören, aber sich in verschiedenen Bezirken Deutschlands befinden;
- b) das Grundstück eines Ehepaares;
- c) das Grundstück von Eltern und unmündigen Kindern;
- d) das Grundstück von Mitbesitzern.

Diejenigen Wirtschaften, die juristisch oder faktisch ihren Besitz nach dem 1. Juni 1945 geteilt haben, werden als eine Wirtschaft angesehen.

2. Bei der Durchführung der in Artikel II angeführten Maßnahmen ist unter der Bezeichnung „Bodenbesitz“ der gesamte wirtschaftliche Besitz, einschließlich des Herrenhofes, der Wälder, Gärten, Wiesen, Weiden, Seen, Sümpfe usw. zu verstehen.

Artikel IV

1. Die Vorbereitungen zur Durchführung der Bodenreform liegen in den Händen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen unter der Kontrolle der Verwaltung des Landes Thüringen.

2. Zur unmittelbaren Verwirklichung der Bodenreform werden bis zum 25. September 1945 folgende besonderen Organe geschaffen:

- a) in den Gemeinden: Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5—7 Personen, die auf allgemeinen Versammlungen der Landarbeiter, landlosen Bauern und Bauern, die weniger als 5 ha Boden besitzen und der ansässigen Umsiedler gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission wird von der Kreisverwaltung bestätigt.
- b) in den Kreisen: Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Landrates oder seines ersten Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird nach Eingabe der Kreisverwaltung von der Landesverwaltung bestätigt.

In den unter a) und b) angeführten Kommissionen werden frühere Mitglieder der Naziartei nicht zugelassen.

3. Von der Verwaltung des Landes Thüringen wird eine Landeskommision zur Durchführung der Bodenreform gebildet, die

aus 7 Personen unter dem Vorsitz des 1. Vizepräsidenten der Landesverwaltung besteht:

1. Vizepräsident Busse, Weimar; Vizepräsident Dr. Appell, Weimar; Vizepräsident Dr. Kolter, Weimar, sowie zwei Bauern und zwei Landarbeiter.

4. Die Vorbereitung der Bodenreform und ihre praktische Verwirklichung muß in der Zeit vom September bis einschließlich Oktober 1945 durchgeführt werden, während gleichzeitig die Bergung der Ernte und die Herbstbestellung völlig gesichert werden müssen.

5. Die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform machen bis zum 30. September 1945 eine Bestandsaufnahme desjenigen Grundbesitzes und landwirtschaftlichen Eigentums, das der Uebergabe an den Bodenfonds gemäß Artikel II dieser Verordnung unterliegt.

6. Die Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform fertigen bis zum 30. September genaue Listen der in ihrem Gebiet befindlichen Wirtschaften unter 5 ha an, in denen die Anzahl der in jeder Wirtschaft tätigen Familienmitglieder sowie das in ihr vorhandene tote und lebende Inventar vermerkt werden.

Im selben Zeitraum stellen die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform Listen der auf diesen Wirtschaften wohnenden Landarbeiter, Kleinpächter, landlosen Bauern sowie der Flüchtlinge und Umsiedler auf.

7. Die Landesverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 5. Oktober 1945 mit, welcher Grund und Boden laut Artikel II Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Aufteilung unterliegt.

8. Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern des betreffenden Ortes auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2 a angeführten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform zu beschließen. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform.

9. Die Fläche der neu zu bildenden Wirtschaften sowie die Fläche des hinzugefügten Bodens für die landarmen Wirtschaften wird bestimmt je nach der sich im Bezirk befindlichen Bodenmenge und des Kontingentes der Personen, die Land erhalten sollen. Der durch die Bodenreform zugewiesene Boden darf 5 ha nicht überschreiten. Bei schlechter Bodenqualität kann diese Höchstgrenze auf 3 ha herabgesetzt werden, bei sehr schlechter Bodenqualität in Ausnahmefällen bis zu 2 ha. Jede Erhöhung der Höchstgrenze von 5 ha muß von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt werden.

Bei der Zuteilung von Boden erhalten die kinderreichen Familien bei sonst gleichen Bedingungen das Vorrecht.

10. 74 000 ha der Wälder der Großgrundbesitzer des Landes Thüringen, die laut Artikel II dieser Verordnung zum Bodenfonds gehören, unterliegen ebenfalls der Aufteilung, und zwar 30 000 ha an die Bauern und 20 000 ha an die Gemeinden. Der übrige Teil dieser Wälder untersteht der Landesverwaltung und ist nicht aufzuteilen.

11. Teiche und kleine Wasserreservoirs können den Gemeinde- und Stadtverwaltungen von der Kreiskommission zur Benutzung übergeben werden.

12. Traktoren, Dreschmaschinen, Mähdrescher und andere landwirtschaftliche Maschinen aus Wirtschaften, die nach Ar-

tikel II dieser Verordnung beschlagnahmt werden, gehen zur Organisierung von „Ausleihstellen landwirtschaftlicher Maschinen“ an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ über. Die Ausleihstellen haben zuerst die Wirtschaften zu bedienen, die durch die Bodenreform Boden erhalten haben.

Einfaches landwirtschaftliches Gerät und Arbeitsvieh kann zum Teil zur individuellen Benutzung den bedürftigsten Bauernwirtschaften übergeben werden.

13. Kleinbetriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Branntweinbrennereien, Stärkeverarbeitungsbetriebe, Molkereien, Mühlen, Graupenmühlen usw.) gehen zur Benutzung an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ oder an die Kreisverwaltungen. Große Betriebe gehen an das Land über.

14. Bei der Durchführung der Bodenreform wird ein Teil des Bodens zur Organisierung von Mustergütern und anderen wichtigen Zwecken bereitgestellt. Die Benennung dieser Grundstücke erfolgt durch die Landesverwaltung.

Artikel V

1. Wirtschaften, die durch die Bodenreform Land zugewiesen erhalten, haben für den Boden eine Summe zu entrichten, die dem Werte einer Jahresrente entspricht, d. h. 1000—1500 Kilo Roggen pro ha je nach der Bodenqualität und gemäß den Ablieferungspreisen vom Herbst 1945.

Der Preis für zugewiesene Waldstücke wird entsprechend den örtlichen Nutzungsbedingungen von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform festgesetzt und soll pro ha nicht weniger als die Hälfte des Preises für den übrigen zugewiesenen Boden betragen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Landeskommission zur Durchführung der Bodenreform des Landes Thüringen.

Die Bezahlung in Geld oder Natur geschieht folgendermaßen:

Der erste Beitrag in einer Summe von 10 Prozent des Gesamtpreises ist bis Ende 1945 zu entrichten, die übrige Summe wird in gleichmäßigen Geld- oder Naturalbeiträgen entrichtet; für die landarmen Bauern und Umsiedler im Laufe von 20 Jahren.

Den bisherigen landlosen Bauern, Kleinpächtern, Landarbeitern und Umsiedlern kann von der Kreiskommission für die Bodenreform eine Stundung des ersten Beitrages bis zu drei Jahren gewährt werden.

Artikel VI

1. Die auf Grund dieser Verordnung geschuldeten Wirtschaften können weder ganz noch teilweise geteilt, verpachtet oder verpfändet werden. In Ausnahmefällen kann die Aufteilung oder Verpachtung der Wirtschaft nur auf Beschluß der Landesverwaltung geschehen.

2. Die Wirtschaften erhalten den Boden schuldenfrei. Die Abgabeverpflichtung für das Jahr 1945 wird von den Personen geleistet, die von dem betreffenden Boden die Ernte einbringen.

Artikel VII

1. Technische Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform stehen, und die juristische Gestaltung der notwendigen Dokumente werden in den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben.

2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weimar, den 10. September 1945

Der Präsident:

Dr. Rudolf Paul

1. Vizepräsident:

Ernst Busse

Die Vizepräsidenten:

Dr. Georg Appell

Dr. Max Kolter



Ortschaft Hardisleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Jan Kämmer

Hardisleben, Gottlob-König-Straße 29

donnerstags 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.: 0162 7901403

Jahresausklang im Heimatverein Hardisleben

Wir haben in der letzten Zeit viel unternommen. Es gab einige Events, die uns allen großen Spaß gemacht haben.

Nach unserem Sommerfest starteten wir am 28.10.24 mit drei Fahrzeugen in Richtung Mühlhausen. Wollten wir doch alle die Thüringer Bratwurst sehen und genießen. Also starteten wir mit drei Fahrzeugen in Richtung Mühlhausen, mit Frau Pfundheller, Herrn Nitsche und Herrn Bauer.

Es war ein herrlicher Tag, die Ausstellung fand großen Anklang und der Vortrag war sehr interessant. Am Ende wussten wir alle das Schlachten großartig ist. Die anschließende Stadtrundfahrt in der Kleinbahn war ganz nach unserem Geschmack. Ein Tässchen Kaffee beendete den Aufenthalt und mit den drei Fahrzeugen ging es in Richtung Hardisleben. Großen Dank an die Fahrer.

Schon standen die nächsten Vorbereitungen an. Am 3.11.24 hatten wir zum „Tag der offenen Tür“ in die Heimatstube eingeladen.

Die Heimatstube vorbereiten, Einladungen verteilen, Kuchen backen und viele Gäste kamen. Einige Gäste waren das Erste Mal in unserer Heimatstube. Sie waren begeistert und es gab viele positive Meinungen. Für uns ist es immer wieder gut die Vergangenheit unseres Heimatortes zu bewahren und weiter zu verbreiten.

Unsere letzte Aktion war das vorweihnachtliche Basteln. Doreen Kahlenberg pflegt mit uns eine längere Tradition und gestaltet mit uns Adventsgestecke.

Auch die Teilnehmerzahlen werden jährlich um einige Talente größer. Nach erfolgreicher Arbeit beendeten wir unsere Zusammenkunft mit einem Becher Glühwein und verabschiedeten uns mit den besten Wünschen für 2025.

Auf diesem Weg möchten wir gleichzeitig allen Mitgliedern und unseren Heimatfreunden eine gute Vorweihnachtszeit und für das kommende Jahr 2025 alles Gute wünschen.

Der Vorstand des Heimatverein Hardisleben e V





Ortschaft Kleinbrembach

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Jan Hildebrandt

Kleinbrembach, An der Waage 7

nach vorheriger Absprache

Telefon

03 63 73 / 4 11 10



Liebe Kleinbrembacher und Kleinbrembacherinnen,

der Ortschaftsrat wünscht Ihnen allen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest. In stürmischen Zeiten wie diesen kommt die Weihnachtszeit gerade recht, um sich auf das Wichtigste in einer Dorfgemeinschaft zu besinnen. Nehmen Sie sich ein Herz und begraben Sie Streit und Missgunst.

Lassen Sie uns gemeinsam voller Vorfreude ins kommende Jahr schauen. Viele tolle Feste wollen gefeiert, das Dorfleben gemeinsam gestaltet und vor allem viel gemeinsam gelacht werden.

Viele Grüße vom Ortschaftsrat Kleinbrembach
(Nico Hoffmann, Jan Hildebrandt und Martin Fache)



Ortschaft Mannstedt

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn André Schmidt

Mannstedt, Bürgerzentrum, Lindenstraße 104

dienstags von 18.30 bis 19.30 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.:

03 63 73 / 4 11 10

Weihnachtsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Freunde und Unterstützer der Ortschaft Mannstedt,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
eine ruhige und besinnliche Adventszeit
und ein gesegnetes Weihnachtsfest!
Erholsame Tage zwischen den Jahren
und ein vor allem gesundes neues Jahr
für Sie und Ihre Familien!

Ihr Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat
André Schmidt



Weihnachtsgrüße der FFW Mannstedt

Einmal kurz geblinzelt und schon ist es wieder vorbei -
das Jahr 2024!

Ab jetzt heißt es: Entschleunigen!

Zumindest für eine kurze Zeit.

Wir möchten uns an dieser Stelle bedanken.

Für ein ereignisreiches Jahr,
tolle Zusammenarbeit und viele gute Gespräche.
Für Inspiration und schöne Momente.

Wir wünschen allen unseren Kammeraden/innen, Gönner/innen, Freunden und deren Familien ein ausgelassenes und glückliches Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in das neue Jahr. Und vor allem viele schöne Augenblicke!

Die Wehrleitung und der Vorstand der
FFW Mannstedt



Weihnachtsgrüße

vom SSV 1990 Mannstedt



Der SSV 1990 Mannstedt e.V. wünscht allen Mitgliedern
und allen mit dem Verein verbundenen Personen
eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start
ins neue Jahr 2025.

Insbesondere möchten wir uns bei allen Sponsoren, Partnern,
und den ehrenamtlichen Helfern jeglicher Art bedanken,
ohne die viele Dinge nicht möglich wären.

Ein herzliches Dankeschön an Euch
von dem SSV 1990 Mannstedt e.V.

Weihnachtsgrüße der Kirchgemeinde Mannstedt

Frohe Weihnacht

Vom Himmel fallen dicke Flocken
in weißer, wundervoller Pracht.
Sie künden an das Fest der Feste,
es naht die sel'ge Heil'ge Nacht.

Ein Blick in fröhliche Gesichter,
Geheimnisse und Heimlichkeit,
in den Städten helle Lichter,
des Jahres allerschönste Zeit.

Wenn Kinderaugen freudig strahlen
und Ausschau halten nach dem Stern,
erscheint die Welt uns wie im Märchen,
der Weihnachtszauber ist nicht fern.

Und alle warten auf das Wunder
in diesem wie in jedem Jahr,
das einst verkündet von den Engeln
in einem fernen Land geschah.

© Elke Bräunling



Heiligabend Gottesdienst

24. Dezember - 14.30 Uhr

Hören und sehen Sie an unserem Heiligabend Gottesdienst die Geschichte aus dem fernen Land.

Es freuen sich und laden Sie herzlich die Kinder des diesjährigen Krippenspiels in die Kirche zu Mannstedt ein.



Ortschaft Olbersleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Lars Pekarek

Olbersleben, Schänkplatz 201

montags von 18.00 bis 19.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 03 63 72 / 9 03 09



Ortschaft Rudersdorf

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Dirk Schauroth

Rudersdorf, Willerstedter Str. 62 a

donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Weihnachtsgruß Rudersdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger Rudersdorfs,

mögen sie glanzvolle und besinnliche Festtage
im Kreise ihrer Lieben verbringen. Ein schönes
Weihnachtsfest sowie einen gesunden Rutsch in
2025 wünschen wir ihnen.

Ortschaftsbürgermeister David Heller
sowie der Ortschaftsrat



Rückblick 2024 der Kirchengemeinde Rudersdorf

Als im Jahr 2022 die Arbeiten im Innenraum und der Außenfassade nach 8-jähriger Vorbereitung und Durchführung an der St. Nikolauskirche zum Abschluss gebracht wurden, waren die Beteiligten insbesondere der Gemeindekirchenrat sichtlich erleichtert, aber auch stolz, diese Herausforderung geschafft zu haben. Wurden doch immerhin 505.000 € Finanzmittel für dieses Projekt umgesetzt. Wo doch so manch einer seine Zweifel hatte. Das Ergebnis kann sich jedoch sehen lassen.

Jedoch die Freude über das erreichte sollte nicht lange andauern. Am 15. August 2023 zog ein kleiner Tornado über die Gemeinde Rudersdorf und hinterließ in kurzer Zeit beträchtlichen Schaden am Baum- und Gebäudebestand in der Gemeinde. Der Schaden war nicht unerheblich. Zumal so ein Wetterereignis die wenigsten Dorfbewohner schon erlebt haben. Auch bei der Kirche wurde durch den Tornado das Dach zum Teil abgedeckt. Dies war so schlimm, hatte die Kirchengemeinde bis 2022 den Innenraum erst instandgesetzt. Schlimmer war jedoch, dass der Tornado die Krönung (Kugel + Engel) vom Turm zum Absturz gebracht hat. Die Krönung war erst 1996 erneuert worden.

Die notwendige Instandsetzung am Turmhelm und der Turmkrönung konnte 2024 wegen fehlender Finanzmittel als auch fehlenden Baukapazitäten und damit verbundene Beauftragung eines Autokranes mit Teleskopausleger (Arbeitshöhe immerhin 50 Meter) nicht realisiert werden. Ziel war es mit einer Stellung des Autokranes die Instandsetzung der Turmkrönung als auch des Turmhelmes durchzuführen, um Kosten zu sparen. Ziel neu ist es 2025 die Instandsetzung von Turmkrönung, Turmhelm und Instandsetzung des schadhaften Schieferbelages in einen Bauabschnitt (Bauzeit ca. 1 Woche) zu realisieren. Sofern die Finanzierung abgesichert ist.

Ein Gutachter wurde bestellt, um die voraussichtlichen Kosten der Instandsetzung festzustellen. Im Ergebnis der Kostenermittlung für die Instandsetzung wurden durch das Gutachten zum jetzigen Zeitpunkt 44.250,00€ veranschlagt.

Die Kirchengemeinde hat rein vorsorglich, sollte sich die Instandsetzung zeitlich verzögern, in einem ersten Bauabschnitt 2023 eine Kappe auf die Turmspitze verbaut lassen, wegen eindringender Nässe sowie den Blitzschutz wurde funktionstüchtig gemacht.



Die eigentliche Instandsetzung erfolgt aus dem Ergebnis des Gutachtens. Nach der umfangreichen Instandsetzung des Kirchenschiffes 2015-2022 sind alle finanziellen Möglichkeiten gegenwertig begrenzt.

Ein Antrag zur Städtebauförderung zur Instandsetzung des Kirchturmes ist gestellt für das Planjahr 2025. Das Ergebnis der Förderung 2025 ist offen. Weitere Anträge bei Stiftungen, Anstalten, Kirchenkreis, Unternehmen und Freistaat Thüringen sind ebenfalls gestellt, in der Hoffnung, dass keine Absage kommt. Spenden von den Einwohnern der Gemeinde werden gern vom Fördervereines St. Nikolauskirche Frau Ehrhardt entgegengenommen.

Die Kirchengemeinde Rudersdorf ist auch 2024/25 wieder auf Ihren freiwilligen Gemeindebeitrag angewiesen. Besonders diese Spenden, die jährlich als freiwillige Gabe erbeten werden, bildet nicht nur eine wichtige Säule bei der Finanzierung des kirchlichen Lebens vor Ort, sondern auch und hier insbesondere der Instandsetzung des Kirchturmes.

Einig sind sich alle Beteiligten, der Kirchturm braucht wieder eine Bekrönung.

Die St. Nikolauskirche von Rudersdorf ist nicht nur ein Baudenkmal, sondern auch ein Wahrzeichen der Gemeinde Rudersdorf, dass weit über seine Gemeindegrenzen hinweg sichtbar ist.

Wo unsere Kirche steht, ist unsere Heimat.



Weihnachten steht vor der Tür.

*Bei allen neuen Herausforderungen denken wir an die
bevorstehenden Feiertage. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ruhige besinnliche Adventsfeiertage,
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest
und für das neue Jahr einen guten Start bei bester Gesundheit,
Glück, Erfolg und Zufriedenheit.*

**Der Gemeindekirchenrat und der
Förderverein St. Nikolauskirche Rudersdorf
der Kirchengemeinde Rudersdorf**

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Buttstädt

Mache dich auf, werde licht;
denn dein Licht kommt, und die
Herrlichkeit des HERR geht auf über dir!

Monatsspruch DEZEMBER Jesaja 60,1

Dezember 2024

Samstag, 30.11.2024 Vorabend des 1. Advent

- 15.00 Uhr Adventssingen im Gemeinderaum in **Buttstädt**
mit anschl. Kaffeetrinken
- 17.00 Uhr Turmblasen und gemeinsames Adventslieder-Singen auf
dem Marktplatz Buttstädt

Mittwoch, 04.12.2024

- 19.00 Uhr Adventskonzert mit dem Kinderchor in **Niederreißen**

Samstag, 07.12.2024

- 17.30 Uhr Adventskonzert mit dem Chor ehem. Pfortenser in **Hardisleben**

Dienstag, 10.12.2024

- 19.00 Uhr Adventskonzert mit dem Chorus Cantemus in **Oberreißen**

Mittwoch, 11.12.2024

- 19.00 Uhr Adventskonzert mit dem Weimarer Männergesangsverein in **Nirmsdorf**

Mittwoch, 18.12.2024

- 19.00 Uhr Adventskonzert mit dem 9-Uhr-Chor in **Rudersdorf**

Dienstag, 24.12.2024 Heiliger Abend

- 15.00 Uhr Christvesper in **Oberreißen**
15.00 Uhr Christvesper in **Nirmsdorf**
16.00 Uhr Christvesper in **Buttstädt**
16.00 Uhr Christvesper in **Niederreißen**
16.00 Uhr Christvesper in **Rudersdorf**
17.30 Uhr Christvesper in **Hardisleben**
23.00 Uhr Christnacht in **Willerstedt**

Donnerstag, 26.12.2024 2. Weihnachtsfeiertag

- 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Posaunenchor in **Buttstädt**

Dienstag, 31.12.2024 Silvester

- 17.00 Uhr Jahresschlussandacht in **Rudersdorf** (mit Hlg. Abendmahl)
18.00 Uhr Jahresschlussandacht in **Hardisleben** (mit Hlg. Abendmahl)

Die Termine können sich ändern, bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den Kirchengemeinden, im aktuellen Turmblick oder auf unserer Website.

Jesus Christus spricht:
Liebt eure Feinde;
tut denen Gutes, die euch hassen! Segnet die, die euch verfluchen;
betet für die, die euch beschimpfen!

Monatsspruch JANUAR Lukasevangelium 6,27-28

Termine Januar 2025

Mittwoch, 01.01.2025 Neujahr

- 15.00 Uhr Neujahresandacht in **Buttstädt**

Sonntag, 12.01.2025 1. Sonntag nach Epiphania

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Oberreißen**
11.00 Uhr Gottesdienst in **Niederreißen**

Sonntag, 19.01.2025 2. Sonntag nach Epiphania

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Buttstädt**
11.00 Uhr Gottesdienst in **Rudersdorf**

Sonntag, 26.01.2025 3. Sonntag nach Epiphania

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Willerstedt**
11.00 Uhr Gottesdienst in **Nirmsdorf**

Du tust mir kund
den **Weg zum Leben.**

Monatsspruch FEBRUAR Psalm 16,11

Termine Februar 2025

Sonntag, 02.02.2025 Letzter Sonntag nach Epiphania

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Hardisleben**
10.00 Uhr Gottesdienst in **Buttstädt**
11.00 Uhr Gottesdienst in **Oberreißen**

Sonntag, 16.02.2025 Septuagesimae

- 14.00 Uhr Auftakt der Bibelwoche in **Niederreißen**

Sonntag, 23.02.2025 Sexagesimae

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Buttstädt**
11.00 Uhr Gottesdienst in **Nirmsdorf**
14.00 Uhr Bibelwoche in **Rudersdorf**

Sonntag, 02.03.2025 Estomihi

- 14.00 Uhr Gottesdienst in **Willerstedt**

Freitag, 07.03.2025

- 18.00 Uhr Ökumenischer Weltgebetstag in der ev. Gemeinde **Buttstädt**

Termine für die Bibelwoche

Sonntag, 16.02.2025

- 14.00 Uhr Auftakt-Gottesdienst Bibelwoche in **Niederreißen**

Sonntag, 23.02.2025

- 14.00 Uhr Bibelwoche in **Rudersdorf** (Gemeindehaus)

Sonntag, 02.03.2025

- 14.00 Uhr Bibelwoche in **Willerstedt** (Pfarrhaus)

Sonntag, 09.03.2025

- 14.00 Uhr Bibelwoche in **Hardisleben**

Sonntag, 16.03.2025

- 14.00 Uhr Abschluss-Gottesdienst Bibelwoche in **Buttstädt**
(Gemeindehaus)

Es wird nach der Bibelstunde zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken eingeladen.

Die Termine können sich ändern, bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den Kirchengemeinden, im aktuellen Turmblick oder auf unserer Website.

Regelmäßige Kreise und Chorproben:

Montag:

- 18.00 Uhr Kreativkreis „Nähen, Stricken, Häkeln, (Quatschen)“
im Gemeindehaus Buttstädt

Mittwoch:

- 17.30 - Kinderchor mit David Bong
18.15 Uhr im Gemeindehaus Buttstädt
20.00 Uhr Chorprobe in der Kirche Rudersdorf

Freitag:

- 19.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus Buttstädt

Frauen und Seniorenkreise:

Buttstädt: Gemeindehaus

- Dienstag, 10.12.2024 14.30 Uhr Weihnachtsfeier Kirchspiel
Dienstag, 14.01.2025 14.30 Uhr
Dienstag, 11.02.2025 14.30 Uhr

Frauenkreis Rudersdorf & Willerstedt

- im Pfarrhaus Rudersdorf
Dienstag, 28.01.2025 14.30 Uhr
Dienstag, 25.02.2025 14.30 Uhr

Konfirmandenunterricht

... in Buttstädt mit Frau Franke:

- dienstags der ungeraden Woche
18.00 - 19.30 Uhr im Gemeindehaus Buttstädt

... in Hardisleben mit Timo Schimke:

- donnerstags 18.30 - 19.30 Uhr
Termine: 16.01.2025, 30.01.2025, 13.02.2025,
27.02.2025, 13.03.2025, 03.04.2025

Vorkonfirmandenunterricht

... Buttstädt mit Frau Reinefeld-Wiegel:

Donnerstags 17.30 - 18.30 Uhr

Termine: 12.12.2024, 09.01.2025, 23.01.2025,

13.02.2025, 27.02.2025

jeweils im Gemeindehaus Buttstädt

... Hardisleben mit Timo Schimke:

Donnerstags 18.30 - 19.30 Uhr Termine: 05.12.2024, 09.01.2025,

23.01.2025, 20.02.2025, 06.03.2025, 27.03.2025

Christenlehre

in Hardisleben - Kirche

donnerstags 16.30 - 18.00 Uhr

Kinderkirche in Rudersdorf

mittwochs um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Rudersdorf

AG Glaube und Spiel:

donnerstags 12.15 - 13.00 Uhr

in der Grundschule Buttstädt mit Tino Schimke

Kontaktdaten:

Evang.-Luth. Pfarramt Buttstädt

Gustav-Reimann-Str. 1 99628 Buttstädt

Kirchenbüro, Archiv:

Dienstags 16-18 Uhr

Tel. 036373 / 40290| Fax: 036373/99668

www.kirche-buttstaedt.de

pfarramt.buttstaedt@ekmd.de

Evelin Franke, Pastorin, Hardisleben

Tel.: 036377/80363 Mobil: 0174-1739810

evelin.franke@ekmd.de

www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de

Neue Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Kreiskirchenamt Eisenach BUKAST Apolda-Buttstädt

Kreditinstitut:

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN DE 75 8205 1000 0163 0535 53

BIC HELADEF1WEM

Rechtsträger Nr. RT 2307 - Buttstädt (unbedingt angeben!!)

Rechtsträger Nr. RT 2326 - Hardisleben (unbedingt angeben!!)

Rechtsträger Nr. RT 2371 - Rudersdorf (unbedingt angeben!!)

Evangelische Kirche im Rundfunk:

RADIO-ANDACHTEN

Tägliche Andachten im MDR: „Angedacht“ auf MDR Sachsen-Anhalt:

Mo-Fr 5.50 und 9.50 Uhr und Sa-So 8.50 Uhr

„Augenblick mal“ auf MDR Thüringen: Mo-So 6.20 und 9.20 Uhr

„Gedanken zur Nacht“ auf MDR Thüringen: Mo-Fr gegen 22.55 Uhr

NEWSLETTER, PRESSE-ABO UND GEBETS-ABO

Lassen Sie sich aktuelle Informationen zur EKM, alle Pressemitteilungen aus den Pressestellen Erfurt und Magdeburg oder Gebetsanliegen regelmäßig und kostenlos per E-Mail zusenden; einfach abonnieren unter: www.ekmd.de/newsletter

SOCIAL MEDIA

In SocialMedia kann man der EKM online begegnen. Hier gibt es kurze News, Personalia, geistliche Worte, Impulse, gesellschaftlich relevante Stellungnahmen und Hinweise auf Veranstaltungen aus der EKM:

Facebook: ekmd.de

X (ehem. Twitter): EKM_online

Instagram: EKM_online

Mastodon: EKM_online (kirche.social)

YouTube: EKM_online

Fair Trade Kiosk in Buttstädt

Die Kirchengemeinde Buttstädt betreibt in Zusammenarbeit mit dem ASB Sömmerda einen Kiosk mit Fair Trade Produkten. Es gibt Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Wein, Gewürze, verschiedene Süßwaren und kleine Geschenke zu kaufen, die garantiert unter fairen Bedingungen hergestellt wurden. Schauen Sie doch mal rein:

**Geöffnet ist jeden Dienstag von 16 - 18 Uhr
im Kirchenbüro Buttstädt in der Gustav-Reimann-Str. 1**

Monatsspruch Dezember 2024

**Mache dich auf, werde licht;
denn dein Licht kommt,
und die Herrlichkeit des Herrn
geht auf über dir!**

Jesaja 60,1

Andacht für Dezember

Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir!

Jesaja 60,1

Liebe Gemeindeglieder, angesichts von all den schwarzmalerschen Zukunftsprognosen kann man schnell die Hoffnung verlieren. Wie soll es weiter gehen für die Welt, für unser Land, in der Kirche und in den Familien? In Thüringen kommt es nur stockend zu einer Regierungsbildung, die Wahl in Amerika macht mir große Sorgen, der Bruch der Ampelregierung, die Kirchnaustrittswelle scheint nicht zu enden, Eltern und Kinder finden nicht zueinander. Die Gewaltbereitschaft nimmt immer mehr zu. Man geht respektlos miteinander um. Im Mittelpunkt des Handelns scheint nur noch der eigene Vorteil zu stehen. Angesichts dieser Situationen kann die Hoffnung verloren gehen. Oft fühle ich mich hilflos und frage mich, wo kann ich etwas ändern.

Hoffnung ist mehr als nur die Meinung, es müsse jetzt gleich alles besser werden. Die christliche Hoffnung ist keine tagesaktuelle Illusion über die Lage. Sie ist auch nicht einfach das Vertrauen, es werde schon alles irgendwie gut.

Christliche Hoffnung geht sehr viel tiefer. Sie geht davon aus, dass selbst dann, wenn wir in schlimmer Bedrängnis sind, wenn die Not wirklich groß ist und es wirklich keinen Ausweg mehr gibt – dass wir auch dann nicht verloren sind. Christliche Hoffnung ist keine Vertröstung, die sagt: Halb so schlimm, das wird schon wieder. Christliche Hoffnung sagt: Es ist schlimm, aber Gott steht dir bei. Christliche Hoffnung sagt: Es ist traurig, aber Gott tröstet dich.

Auch in der Adventszeit, auch an Weihnachten blicken wir aufs Kreuz. Christliche Hoffnung übertüncht nichts, sondern wirft ein anderes Licht darauf, wie es ist in der Welt. Denn nur wenn wir uns der Angst, der Not und der Verzweiflung stellen, können wir sie überwinden.

Unsere Hoffnung geht auf mehr als bloß auf den kommenden Tag und das kommende Jahr. Sie blickt auf die Ewigkeit. Das Licht, das uns an Weihnachten aus der Krippe leuchtet, ist nicht das Licht am Ende des Tunnels. Es ist das Licht, das uns durch den Tunnel begleitet, Licht auf dem Weg.

So möchte ich uns allen diesen Segenswunsch mit auf den Weg geben: Ich wünsche dir Mut, dem Licht zu trauen, auch dem eigenen. Beiseite räumen, was es verdunkelt oder bedeckt. Staunen lernen über das, was in dir glänzt. Und dann: Leuchten mitten im Finstern. Wege weisen zum Kind.

Mit hoffnungsvollen Grüßen für Sie und Ihre Familien
Ihre Evelin Franke



Weihnachtsgottesdienste

Dienstag, 24.12.2024 Heiliger Abend

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Oberreißen

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Nirmsdorf

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Buttstädt

16.00 Uhr Christvesper m. Krippenspiel in Niederreißen

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Rudersdorf

17.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Hardisleben

23.00 Uhr Christnacht in Willerstedt

Donnerstag, 26.12.2024 2. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Posaunenchor in Buttstädt

Pfarramt Großbrennbach

Dezember 2024:

Dienstag: 24.12.2024 Heiliger Abend

- 14:30 Uhr Vogelsberg Christvesper
- 16:00 Uhr Großbrennbach Christvesper
- 16:00 Uhr Kleinneuhäusen Christvesper
- 16:30 Uhr Kleinbrennbach Christvesper
- 17:30 Uhr Ellersleben Christvesper

Donnerstag: 26.12.2024 2. Weihnachtstag

- 10:00 Uhr Buttstädt Regionaler Festgottesdienst mit dem Posaunenchor Buttstädt

Dienstag: 31.12.2024 Silvester/Altjahresabend

- 17:00 Uhr Kleinbrennbach

Januar 2025:

Sonntag: 12.01.2025

- 10:00 Uhr Großbrennbach
Eröffnungsgottesdienst zur Bibelwoche

Sonntag: 19.01.2025

- 10:00 Uhr Kleinbrennbach
Bibelwoche

Sonntag: 26.01.2025

- 10:00 Uhr Vogelsberg
Bibelwoche

Februar 2025:

Freitag: 14.02.2025

- 17:00 Uhr Kleinbrennbach
Gottesdienst zum Valentinstag

Sonntag: 16.02.2025

- 10:00 Uhr Ellersleben
Bibelwoche

Sonntag: 23.02.2025

- 14:00 Uhr Großbrennbach
Abschlussgottesdienst zur Bibelwoche



SIE SIND GEFRAGT

Kandidieren Sie zur Gemeindekirchenratswahl 2025

Im Oktober 2025 werden die Leitungen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Gemeindekirchenräte, neu gewählt. Sie können mit darüber entscheiden, ob „die Kirche im Dorf bleibt“. Sie sind gefragt!

Ein Gemeindekirchenrat braucht viele Fähigkeiten. Ihre Meinung, Ihre Ideen und Ihre Kreativität sind wichtig. Aus diesem Grund wird unsere Kirche mehrheitlich von gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern geleitet. Nur wenn Menschen kandidieren, kann das Gemeindeleben erhalten und gestaltet werden.

Als Kirchenälteste oder Kirchenältester kann jedes Gemeindeglied kandidieren, das am Wahltag 16 Jahre alt ist, am Gemeindeleben teilnimmt, zum Abend-

mahl zugelassen ist und seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde lebt. Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Kirchenälteste dürfen, aber müssen nicht alt sein.

Was bietet Ihnen das Engagement?

Das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten, kann vielseitig sein, manchmal vielleicht auch anstrengend. Aber die Arbeit im Team verbindet und macht Spaß. Sie werden manches Neue entdecken. Wenn Sie mögen, können Sie auch Fortbildungen besuchen. Auf jeden Fall erwartet Sie ein sinnvolles und befriedigendes Engagement.

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

c/o Ev.-Luth. Pfarramt Buttstedt
Weimarische Str. 1, 99439 Am Ettersberg OT Buttstedt
Mail: pfarramt.grossbrennbach@ekmd.de

Vakanzverwaltung:
Pfarrerin Evelin Franke
Gustav-Reimann-Str. 1

Die Termine der „Musikalischen Adventsandachten der Kirchengemeinden“ finden Sie weiter vorn im Amtsblatt auf Seite 28 ...

Kirchspiel Rastenberg

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Andachten ein:



SIE SIND GEFRAGT

Kandidieren Sie zur Gemeindekirchenratswahl 2025

Im Oktober 2025 werden die Leitungen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Gemeindekirchenräte, neu gewählt. Sie können mit darüber entscheiden, ob „die Kirche im Dorf bleibt“. Sie sind gefragt!

Ein Gemeindekirchenrat braucht viele Fähigkeiten. Ihre Meinung, Ihre Ideen und Ihre Kreativität sind wichtig. Aus diesem Grund wird unsere Kirche mehrheitlich von gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern geleitet. Nur wenn Menschen kandidieren, kann das Gemeindeleben erhalten und gestaltet werden.

Als Kirchenälteste oder Kirchenältester kann jedes Gemeindeglied kandidieren, das am Wahltag 16 Jahre alt ist, am Gemeindeleben teilnimmt, zum Abend-

mahl zugelassen ist und seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde lebt. Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Kirchenälteste dürfen, aber müssen nicht alt sein.

Was bietet Ihnen das Engagement?

Das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten, kann vielseitig sein, manchmal vielleicht auch anstrengend. Aber die Arbeit im Team verbindet und macht Spaß. Sie werden manches Neue entdecken. Wenn Sie mögen, können Sie auch Fortbildungen besuchen. Auf jeden Fall erwartet Sie ein sinnvolles und befriedigendes Engagement.

Dezember 2024:

Dienstag: 24.12.2024 Heiliger Abend

- 14:30 Uhr Mannstedt Christvesper
- 15:00 Uhr Teutleben Christvesper
- 15:45 Uhr Olbersleben Christvesper
- 16:00 Uhr Eßleben Christvesper
- 16:30 Uhr Guthmannshäusen Christvesper
- 17:00 Uhr Rastenberg Christvesper
- 17:00 Uhr Großneuhäusen Christvesper
- 18:00 Uhr Roldisleben Christvesper

Mittwoch: 25.12.2024 1. Weihnachtstag

- 10:15 Uhr Olbersleben
- 15:00 Uhr Rastenberg
Gottesdienst im Saal der Stiftung Finneck
- 16:00 Uhr Guthmannshäusen

Donnerstag: 26.12.2024 2. Weihnachtstag

- 10:15 Uhr Mannstedt

Dienstag: 31.12.2024 Silvester / Altjahresabend

- 15:00 Uhr Teutleben Gottesdienst mit Abendmahl
- 16:30 Uhr Eßleben Gottesdienst mit Abendmahl
- 18:00 Uhr Rastenberg Gottesdienst mit Abendmahl
- 19:30 Uhr Großneuhäusen Gottesdienst mit Abendmahl

Januar 2025:

Sonntag: 12.01.2025
09:00 Uhr Rastenberg
10:15 Uhr Guthmannshausen
14:00 Uhr Mannstedt
Sonntag: 19.01.2025
10:15 Uhr Olbersleben
Samstag: 25.01.2025
18:00 Uhr Rastenberg
Sonntag: 26.01.2025
10:15 Uhr Roldisleben

Februar 2025:

Samstag: 01.02.2025
18:00 Uhr Großneuhausen
Sonntag: 02.02.2025
09:00 Uhr Teutleben
10:15 Uhr Eßleben
Samstag: 08.02.2025
18:00 Uhr Guthmannshausen
Sonntag: 09.02.2025
10:15 Uhr Mannstedt
Samstag: 15.02.2025
18:00 Uhr Olbersleben
Sonntag: 16.02.2025
09:00 Uhr Roldisleben
10:15 Uhr Rastenberg

PFARRAMT RASTENBERG:
Pfarrer Hans-Ulrich Bayer
Mail: hans-ulrich.bayer@ekmd.de
Telefon: 036377/80324
Mobil: 0176/70817415

Sprechzeiten Pfarrbüro:
dienstags 09:00 - 15:00 Uhr
Lossaer Straße 8, 99636 Rastenberg
Telefon: 036377/80324
Fax: 036377/83609
Mail: pfarramt.rastenberg@ekmd.de

Regionalsekretärin: Nicole Heimbürge
Tel.: 0176/44481301 o. 03644/5159700
Mail: nicole.heimbuerge@ekmd.de

Katholische Kirche St. Marien

Beim **Martinsumzug**, der an der Stadtkirche St. Michaelis um 17.00 Uhr mit Posaunenklängen begann, konnte man wieder viele fröhliche Gesichter und leuchtende Kinderaugen sehen. Der ganze Zug wurde vorbildlich von der Freiwilligen Feuerwehr abgesichert und kam etwa gegen 17.30 Uhr in der katholischen Kirche St. Marien an. Der Gottesdienstraum war mit zwei Dutzend Kerzen erleuchtet und bot somit den rechten Rahmen für das Leuchten der vielen Lampions von den begeisterten Kindern. Die Pfarrerin Frau Franke erzählte sehr packend eine Geschichte von heiligen Martin von Tours, der seinen Mantel mit dem armen Bettler teilte und uns damit ein Vorbild gab, wie auch wir teilen sollen. Vielleicht nicht den Mantel, aber doch was wir haben und geben können. Praktisch wurde es dann, als nach einem kurzen Gebet an alle Kinder das begehrte Martinshörnchen ausgeteilt wurde. Danach ging es dann weiter zum großen

Feuer auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr in der Lohstr. 9, wo gut für Speis und Trank gesorgt war.

Im Dezember ist auch wieder unsere **eucharistische Anbetung**. Sie beginnt aber nicht wie vorab angekündigt zum ersten, sondern erst zum zweiten Advent. Also am Samstag, den 07.12. um 9.00 Uhr. Den ganzen Tag wird die Kirche für Besucher und Anbeter offen stehen, um in der Stille des Raumes die Nähe Gottes zu spüren. Dazu herzliche Einladung. Die nächsten Termine sind der 1. Februar und der 5. April 2025.

Zum Jahresbeginn sind auch wieder die Sternsinger unterwegs, sie sammeln für Missionsprojekte und spenden den Haussegen fürs neue Jahr.

Für weitere geistliche Nahrung und Gemeinschaft im Glauben können wir außerhalb der Gottesdienstzeiten das christliche **„Radio Horeb“** oder den **„ERF-plus“** und **„Bibel tv“** empfehlen. Hunderttausende von Hörern empfangen jede Woche die spirituellen Impulse, Gebetszeiten, die Heilige Messe, Gottesdienste, Lobpreislieder, Sendungen über Lebenshilfe und vieles mehr daheim. Zu empfangen über jedes DAB+ Radio, Internet, die App oder im Fernsehen. Probieren Sie es aus.

Der **ökumenische Gebetskreis** für die Region findet monatlich in verschiedenen Ortsteilen statt. Die letzten Treffen waren in Kleinbrembach und Buttstädt. Im Dezember treffen wir uns in Vogelsberg. Kontakt: Tino Schimke, Großbrembach

Unsere Gottesdienste
sind nun wie folgt in der
Kirche **St. Marien „Maria als Mittlerin aller Gnaden“**
Buttstädt, Lohstr. 10

So 01.12.24
10.00 Uhr Heilige Sonntagsmesse zum 1. Advent
Do 05.12.24
18.00 Uhr Vorabendmesse zum Nikolaustag
So 08.12.24
10.00 Uhr Heilige Sonntagsmesse zum 2. Advent
Do 12.12.24
18.00 Uhr Werktagmesse
So 15.12.24
10.00 Uhr Heilige Sonntagsmesse zum 3. Advent
Do 19.12.24
18.00 Uhr Werktagmesse
So 22.12.24
10.00 Uhr Heilige Sonntagsmesse zum 4. Advent
Di 24.12.24
17.00 Uhr Heiliger Abend Messe mit Krippenanspiel
Do 26.12.24
10.00 Uhr 2. Weihnachtstag Hochamt zur Weihnacht
So 29.12.24
10.00 Uhr Heilige Messe, Fest der Heiligen Familie
Di 31.12.24
17.00 Uhr Jahreschlussmesse Heiliger Sylvester

Danach weiterhin Heilige Messe immer donnerstags 18.00 Uhr sonntags um 10.00 Uhr.

Nach den Sonntagsgottesdiensten wird jeweils ein kleiner Stehcafé angeboten.

Zuständiges Pfarramt:
Herz Jesu Kirche
Paul-Schneider Str. 3 99423 Weimar
Tel 03643-202138 Pfarrer Timo Gothe

Katholische Gottesdienste in der Filialgemeinde Buttstädt

im Dezember 2024

1. Adventssonntag	Sonntag, 01.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
2. Adventssonntag	Sonntag, 08.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
3. Adventssonntag	Sonntag, 15.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
4. Adventssonntag	Sonntag, 22.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
Heiligabend	Dienstag, 24.12.2024	17.00 Uhr	Buttstädt	Krippenmesse
2. Weihnachtsfeiertag	Donnerstag, 28.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
Fest der Heiligen Familie	Sonntag, 28.12.2024	10.00 Uhr	Buttstädt	Hl. Messe
Silvester	Dienstag, 31.12.2024	17.00 Uhr	Buttstädt	Jahresschlussmesse

Ab Oktober ändert sich der Gottesdienstmodus, in Buttstädt ist Sonntags wieder Hl. Messe, dafür keine Hl. Messe am Samstag.

Zuständiges Pfarramt:
Kath. Pfarramt Herz Jesu
Paul-Schneider-Str. 3, 99423 Weimar
Tel. 03643/202138, Fax 03643/505630

Pfarrer Timo Gothe
Kurzfristige Änderungen sind möglich!

Sonstiges

Nachruf

Die Mitglieder des Gartenvereins Buttstädt e. V.
Anlage Schafendorf
nehmen Abschied von ihrem Gartenfreund

Gert Deubler

Er war ein fleißiger zuverlässiger Kleingärtner,
der in unserer Anlage ein geachtetes Mitglied war.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie gilt unser Mitgefühl.

Der Vorstand des Gartenverein Buttstädt e. V.
Anlage Schafendorf



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
Herausgeber: Gemeinde Buttstädt, Großensener Weg 5, 99628 Buttstädt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Buttstädt **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel zwei monatlich, kostenlos im Gebiet der Landgemeinde Buttstädt Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- Anzeigen -

Mit uns bleiben Sie am Ball!

Marktführer für lokale Informationen
www.wittich.de

Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

Sudoku

			7	1			
8		5		2			
2							
6		2		1			
	7		6				4
					2	5	8
			4				7
3		6			2		
		8		5			

Schwierigkeitsgrad: 10

Jeder Mensch hat eine erste Chance verdient.

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/chance

Mitglied der **actalliance**

Brot für die Welt

Würde für den Menschen.

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inn. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

3 König Pauschale
2. oder 3. bis 5. Januar 2025
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



Das Ahrtal erwacht ...
... und wir sind wieder da!

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Pers.
Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

Herzkrank?

Schütze Dich vor dem Herzstillstand!

Im neuen Ratgeber informieren Experten, wie man sich vor einem Herzstillstand schützen kann, mögliche Warnzeichen frühzeitig erkennt und im Notfall richtig handelt.

Bestellen Sie heute noch
Ihr kostenfreies Exemplar!

Telefon: 069 955128-400
herzstiftung.de/bestellung



Gut fürs Herz.
Deutsche
Herzstiftung



Antibakterieller Dispersionslack

bei Flyer und Falzflyer.
Beseitigt bis zu
99,5% der Keime!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP



pro Person ab

€ 80.-



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Ideal als
Geschenk!



Abflugorte und Termine 2025

Datum	Tag	Flug
11.07.25	Freitag	Erfurt (vormittags)

Veranstalter: Prime Promotion GmbH,
Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit



Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW07

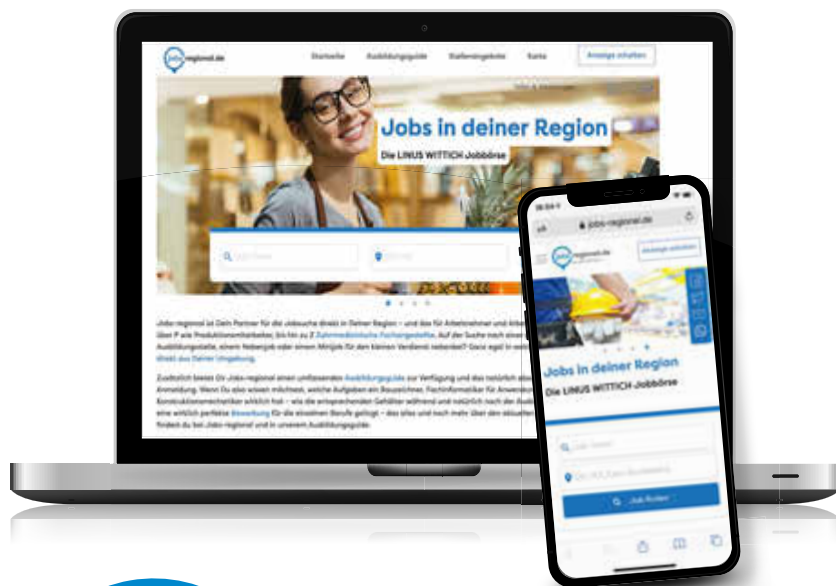
www.hubschraubertag.de oder
telefonisch unter 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis
Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de

Mobile Jobsuche einfach & schnell



Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:

Einmalig

Erscheinungsdauer online:

Vier Wochen

Erscheinungstermin:

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

Anzeigenschluss:

Es gelten unsere
regulären

Anzeigenschlüsse



Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



Onlineauftritt
im PDF-Format **dazu**



auf **jobs-regional.de**
gefunden werden



**MELLINGER
BAUERNMARKT
IM ADVENT**

**MIT 50 THÜRINGER
DIREKTVERMARKTERN**

3. & 4. ADVENT 2024

Gelände der Agrargenossenschaft in
Mellingen, bei Weimar – Autobahn A4
Abfahrt Apolda
an der 867- Hainholzstraße

SAMSTAG, 14. DEZEMBER
SONNTAG, 15. DEZEMBER
SAMSTAG, 21. DEZEMBER
SONNTAG, 22. DEZEMBER

VON 9:00 BIS
16:00 UHR
GEÖFFNET

  Bauernmarkt



unter allen wipfeln ist ruh?
Waldbestattung im RuheForst® Marienthal

Ruhe finden im Herzen des Waldes, im Wandel der Jahreszeiten,
im Einklang mit der Natur.

RuheForst® Marienthal
Kastanienallee 13 | 06648 Eckartsberga OT Marienthal
Tel.: 034467 2798-70 | Mail: info@ruheforst-marienthal.de
www.ruheforst-marienthal.de

 www.RuheForst.de

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

anzeigen.wittich.de

**Original Hoch- und Deutschmeister
der Wiener Hofburg marschieren ein
Neues Programm**

Auf vielfachen Wunsch gehen die Original
Hoch- und Deutschmeister aus Wien mit neu-
em Programm noch einmal auf Tour!

Fr, 14.03.2025

Sömmerda | Volkshaus

16:00 Uhr

Vorverkauf: SchlagerTickets.com,
an allen bek. VVK-Stellen

Sömmerda. Erleben Sie in tollem Ambiente
die älteste Militärkapelle der Welt! Die Original
Hoch- und Deutschmeister werden Ihre
traditionsreiche, und vor allem aus den Sissi-
Filmen bekannte, kaiserliche Militärmusik in
Originaltrachten zum Besten geben.

Lassen Sie sich von wunderschönen Melodi-
en wie „Im weißen Rössel“, „Flieger Marsch“,
„Adieu, mein kleiner Gardeoffizier“ oder dem
„Radetzky-Marsch“ und vielen weiteren ver-
zaubern. Seien Sie mit dabei, wenn die Original Hoch- und Deutschmeister in der zu ihrem Markenzeichen avancierten „hohen
Stimmung“, immer einen halben Ton höher als in der normalen Tonlage, ihr einmaliges Repertoire spielen. Dabei kommen auch
recht außergewöhnliche Instrumente zum Einsatz, wie etwa die Ventilposaune, die Es-Trompete oder das recht seltene Helikon.
Wie in den Sissi-Filmen vor 60 Jahren wird auch bei den Auftritten der Original Hoch- und Deutschmeister auf historische Au-
thentizität Wert gelegt. So treten die Musiker in historischen Trachten aus der Kaiserzeit auf. Abgerundet wird das Gesamtbild
durch einen Fahnenträger mit der altösterreichischen Fahne sowie einen „Wachmann“, ebenfalls in einer passenden Uniform der
Jahrhundertwende.

Ein unvergessliches Musikerlebnis für alle Liebhaber von Militär- und Blasmusik, Walzer und den wunderschönen Melodien von
Johann Strauß, Franz Lehar u.a.!

Sichern Sie sich Ihre Karte im Vorverkauf!

THOMANN Management GmbH – Theatergassen 2 – 96047 Bamberg

Tel. 09546-9449-0, Fax. 09546-6844

„Mir san vom k. u. k. Infanterieregiment Hoch- und Deutschmeister Numero 4“

**Original
Hoch- und
Deutschmeister**

Fr., 14.03.25 Volkshaus SÖMMERDA

VVK: SchlagerTickets.com & an allen bek. VVK-Stellen
oder ab 15 Uhr an der Tageskasse
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

**Beginn:
16 Uhr**




Frohe Weihnachten



Eine spezielle Winterkarte in den Restaurants

-Anzeige-

Bestimmte Gerichte werden nur im Winter in Restaurants angeboten, oder vermehrt in dieser Zeit.

Der Winter gilt in der Gastronomie als die Zeit, in der die traditionellen deutschen Gerichte ihren Jahreshöhepunkt haben. Vor allem Wild, Gans, Ente und Pute wird liebend gerne in der Weihnachtszeit gegessen. Darüber hinaus gibt es auch bestimmte Gemüsesorten, die im Winter nicht fehlen dürfen, wie beispielsweise der Grünkohl. Er wird als „ideales Wintergemüse“ gehandelt, da es frostunempfindlich ist und sogar noch im Herbst angebaut werden kann. Allerdings gehört nicht nur der Grünkohl zu den

Wintergemüsesorten. In diese Gruppe gehören auch Knoblauch, Zwiebel, Lauch, Fenchel, Kohl, Rotkraut, Karotten oder Steckrüben. Viele Zeitgenossen sind im Winter aufgrund der Temperaturen und der Dunkelheit schlechter drauf.

Das Gebot der Stunde: Wie wäre es mit einem leckeren Essen in einem der zahlreichen Restaurants in der Region? Denn: ein gutes Essen kann ja auch sehr glücklich machen!



**FAHRZEUG
FRÖHLICH**
KFZ-MEISTERBETRIEB

★ ★ ★
wünscht
allen Kunden,
Freunden und Verwandten

★ ★ ein gesegnetes Weihnachtsfest ★ ★
★ ★ und allzeit gute Fahrt für 2025 ★ ★

Essleben • Angergasse 2 • Tel. 0363 73/996 87 • Fax 99 99 55



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




**FROHE
Weihnachten**

und alles Gute
für das neue Jahr

wünschen wir allen Leserinnen, Lesern,
Anzeigenkunden sowie Zustellern
– auch im Namen des Verlages –



Eckhardt Köppe
Büroleiter
03634 3198641
e.koepp@wittich-langewiesen.de



Sybille Fricke
Medienberaterin
0152 59428561
s.fricke@wittich-langewiesen.de



Andrea Otto
Verkaufsdienst
03634 3198641
a.otto@wittich-langewiesen.de



Frohe Weihnachten



Gesund durch die Festsaison

So lassen sich schöne Feiern erkältungsfrei genießen

Adventskaffees, Weihnachtsfeiern, Heiligabend, Silvester und im Februar schon wieder der Karneval: In der Wintersaison häufen sich die geselligen Anlässe. Eine Erkältungskrankheit kann dann niemand gebrauchen, diese Tipps beugen vor:

- Räume für Zusammenkünfte immer gut lüften.
- Schmierinfektion durch regelmäßiges Händewaschen vermeiden.
- Sich möglichst nicht ins Gesicht fassen, denn dabei können Viren auf die Schleimhäute gelangen.
- Die Nasenschleimhaut mit dem Wirkstoff Carrageenose aus der Rotalge wie in algovir Erkältungsspray schützen. Er kann Erkältungsviren am Eindringen in die Zellen hindern – mehr unter www.algovir.de.
- Die körpereigenen Abwehrkräfte mit viel Schlaf, frischer Luft, Bewegung und gesunder, vitaminreicher Ernährung mit ausreichend Flüssigkeit stärken. (DJD)

Foto: DJD/algovir/Getty Images/svetikd



-Anzeige-

JENS KRAUSE
Hausmeisterservice & Garten- u. Landschaftsbau

*Frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr*

Mühlgasse 163a
99628 Buttstädt OT Olbersleben
Tel. 036372 / 97612 • Funk 0173/3824816
www.Hausmeister-Jens-Krause.de

TAXI

*Frohe Weihnachten, Gesundheit
und Glück im neuen Jahr
wünscht Ihnen*

Taxibetrieb
Petra & Christian Schwartz
Buttstädt
Tel. 036373 / 40684 • Funk 0171 / 8704665

**EDEKA Neukauf
Buttstädt**
Inh. Julian Rockel e.K.
Ihr Frischespezialist in der Region
Tel.: 036373/91112
Fax: 036373/99975
Lohstraße 22
99628 Buttstädt

ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL
Danke
ZU SAGEN ...

... für die gute
Zusammenarbeit und
das Vertrauen,
für die Freundschaft
und Wertschätzung
im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

EDEKA Wir ♥ Lebensmittel.

- Anzeige -

Fahrplan der Pfefferminzbahn



RB 27 Sömmerda - Buttstädt

km	Zug	RB27 6061 2. Mo-Fr	RB27 6063 2. Mo-Fr	RB27 6065 2.	RB27 6067 2.	RB27 6069 2.	RB27 6071 2.	RB27 6073 2.	RB27 6075 2.	RB27 6077 2. Mo-Fr	RB27 6079 2.	RB27 6081 2. Fr,Sa	RB27 6083 2.
	Erfurt Hbf	5:03		7:04	9:10	11:10	13:10	14:09	15:09	16:09	17:10	19:06	20:18
335	Sömmerda	5:23		7:25	9:30	11:30	13:30	14:28	15:30	16:28	17:30	19:26	20:37
	Sangerhausen	3:40	5:02	6:41	8:52	10:52	12:52	13:48	14:52	15:48	16:52	17:48	19:56
335	Sömmerda	4:22	5:49	7:27	9:30	11:30	13:31	14:27	15:30	16:27	17:30	18:27	20:35
von													
0	Sömmerda	5:28	6:28	7:36	9:36	11:36	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	19:36	20:42
6	Kiebitzhöhe	x 5:33	x 6:33	x 7:41	x 9:41	x 11:41	x 13:41	x 14:41	x 15:41	x 16:41	x 17:41	x 19:41	x 20:47
9	Kölleda	5:36	6:36	7:44	9:44	11:44	13:44	14:44	15:44	16:44	17:44	19:45	20:50
	Kölleda	5:37	6:37	7:45	9:45	11:45	13:45	14:45	15:45	16:45	17:45	19:45	20:51
12	Großneuhausen	x 5:41	x 6:41	x 7:49	x 9:49	x 11:49	x 13:49	x 14:49	x 15:49	x 16:49	x 17:49	x 19:49	x 20:55
16	Olbersleben-Eilersleben	5:46	6:46	7:54	9:54	11:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	19:54	21:00
19	Guthmannshausen	x 5:49	x 6:49	x 7:57	x 9:57	x 11:57	x 13:57	x 14:57	x 15:57	x 16:57	x 17:57	x 19:57	x 21:03
23	Buttstädt	5:54	6:54	8:02	10:02	12:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	20:02	21:08
nach													

RB 27 Buttstädt - Sömmerda

km	Zug	RB27 6062 2. Mo-Fr	RB27 6064 2. Mo-Fr	RB27 6066 2.	RB27 6068 2.	RB27 6070 2.	RB27 6072 2. Sa,So	RB27 6074 2.	RB27 6076 2. Mo-Fr	RB27 6078 2. Mo-Fr	RB27 6080 2. Sa,So	RB27 6082 2. Mo-Fr	RB27 6084 2. Fr,Sa	RB27 6086 2.	RB27 6088 2.
	von														
	Buttstädt	5:59	7:00	9:00	11:00	13:00	14:06	15:00	15:06	16:06	17:00	17:06	19:00	20:06	21:12
	Guthmannshausen	x 6:03	x 7:04	x 9:04	x 11:04	x 13:04	x 14:10	x 15:04	x 15:10	x 16:10	x 17:04	x 17:10	x 19:04	x 20:10	x 21:16
	Olbersleben-Eilersleben	6:07	7:08	9:08	11:08	13:08	14:14	15:08	15:14	16:14	17:08	17:14	19:08	20:14	21:20
	Großneuhausen	x 6:11	x 7:12	x 9:12	x 11:12	x 13:12	x 14:18	x 15:12	x 15:18	x 16:18	x 17:12	x 17:18	x 19:12	x 20:18	x 21:24
	Kölleda	6:14	7:15	9:15	11:15	13:15	14:21	15:15	15:21	16:21	17:15	17:21	19:15	20:22	21:27
	Kölleda	6:15	7:16	9:16	11:16	13:16	14:22	15:16	15:22	16:22	17:16	17:22	19:16	20:22	21:28
	Kiebitzhöhe	x 6:18	x 7:19	x 9:19	x 11:19	x 13:19	x 14:25	x 15:19	x 15:25	x 16:25	x 17:19	x 17:25	x 19:19	x 20:25	x 21:31
	Sömmerda	6:24	7:25	9:25	11:25	13:25	14:31	15:25	15:31	16:31	17:25	17:31	19:25	20:31	21:37
nach															
	Sömmerda	6:33	7:31	9:31	11:31	13:32	15:01	15:31	16:01	17:01	17:31	17:36	19:53	20:37	21:42
	Erfurt Hbf	6:54	7:52	9:51	11:51	13:51	15:21	15:51	16:21	17:21	17:51	17:56	20:14	20:58	22:03
	Sömmerda	6:33	7:30	9:32	11:32	13:32	15:32				17:32			20:38	21:55
	Sangerhausen	7:23	8:15	10:15	12:15	14:15	16:15				18:15			21:23	22:43

Triebwagen; Angeboteinschränkungen für Reisegruppen und Fahrradmitnahme;
Anmeldung von Gruppen über die Service-Nummer der Bahn 0180 6 99 66 33

x Halt auf Verlangen. Bitte Haltewunschtaaste betätigen.

- 1 nicht 25., 26. Dez, 1. Jan, 18., 21. Apr, 1., 29. Mai, 9. Jun, 3., 31. Okt
- 2 Sa, So, auch 25., 26. Dez, 1. Jan, 18., 21. Apr, 1., 29. Mai, 9. Jun, 3., 31. Okt 1 Min. früher
- 3 auch 25., 26. Dez, 1. Jan, 18., 21. Apr, 1., 29. Mai, 9. Jun, 3., 31. Okt

WIR FAHREN FÜR
Freistaat
Thüringen

aktuelle Tarif- und Fahrplaninformationen unter erfurterbahn.de



... und suchen Verstärkung

Wir suchen ab sofort

■ Buchhaltungsmitarbeiter (m/w/d) auf Vollzeitbasis

für verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten im Bereich Kreditoren- und Finanzbuchhaltung in einem aufgeschlossenen Team mit vollumfänglicher Einarbeitung.

Sie bringen mit:

- ✓ kaufmännische Ausbildung
- ✓ Berufserfahrung in diesem Berufsfeld
- ✓ Freude an neuen Aufgaben
- ✓ strukturierte und organisierte Arbeitsweise

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre digitalen Bewerbungsunterlagen.

LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn Geist
Industriestr. 9-11, 36358 Herbstein
Tel. 06643 9627-48, p.geist@wittich-herbstein.de
www.wittich.de



Wir unterstützen Sie bei einem eventuellen Umzug

Modernes, geräumiges Einfamilienhaus in Buttstädt zu vermieten!

Von privat wird ein EFH in Buttstädt mit 5 Zimmern, Küche, Bad und Gäste-WC vermietet. Das Haus wurde im Effizienzstandard-S5- mit einer sehr effizienten Heizung und einer PV-Anlage ausgestattet. Die Kaltmiete beträgt 1.450,- € plus NK (ca. 300,- €) monatlich. Das Haus besteht aus 2 Geschossen mit Zwerggiebel. Das Bad ist mit Wanne, Dusche und zwei Waschbecken ausgestattet. Weitere Auskünfte und Besichtigungstermine erhalten Sie unter 01 77 / 3 10 76 13 oder per E-Mail vermietung-richter@mail.de.

Friseurmeisterin Iris Walther

- Mobiler Friseurservice -
Großbrembach • Hainstraße 31

Tel. 03 64 51 / 6 04 82

Funk 01 62 / 3 69 37 71

Ihr Friseur
für zu Hause

Rohrreinigung Rademacher

⚡ Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)

⚡ Kanal TV - Untersuchung

⚡ Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)

⚡ Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region

Herr Schreiber
0151-74330809



Adobe Stock © Farknot Architect

Gut fürs Herz.

Deutsche
Herzstiftung



Gesund, aktiv und
informiert mit der
neuen **HerzFit-App!**

Kostenlos bei Google Play, im App Store und unter
www.herzstiftung.de/herzfit-app

Hier ist eine Stelle frei

Erste Hilfe.

Selbsthilfe.

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

Alu-Terrassendach

5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und
dimmbarer LED-Beleuchtung

Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN GmbH & Co. KG

Inhaber: Uwe Meersteiner
Forstweg 1
99439 Am Ettersberg
kontakt@neo-garden.de

Tel.: 036452 189 943
Fax: 036452 762 074
Mobil: 0163 1529510
Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

**Erst knallt
die Tür,
dann schallt
die Ohrfeige.**

Viele Kinder in
Deutschland leiden
unter Vernach-
lässigung, Streit
und Gewalt.

**Jetzt helfen:
sos-kinderdorf.de**



BERLSTEDT
Am Wahl 14b
99439 Am Ettersberg
☎ **036452 79 40**

NL WEIMAR
Oststraße 5
99427 Weimar
☎ **03643 46 85 246**

- **Ankauf** von Schrott und Buntmetallen
- **Bereitstellung** von Containern 1,5 m³ – 34 m³
(Multicar-, Absetz- und Abrollcontainer)
- **Anlieferung und Abholung** von Schüttgütern
(Sand, Kies, Erde, Betonrecycling, Frostschutz)
- **Anlieferung in Berlstedt/Weimar u. Abholung**
von Abfällen im Container
- **Entsorgung** von Asbest, Mineralwolle, Dachpappe,
Bauschutt, Baustellenabfällen, Sperrmüll etc.
- **Mobile Brecheranlage und Siebanlage**
- **Abriss** von Häusern / Scheunen,
Baggerarbeiten, Schachtarbeiten
- **Baumfällarbeiten,**
Entfernen von Gräbern,
Entrümpelung von
Wohnungen / Häusern



www.containerdienst.pfaffe.net

✉ containerdienst@pfaffe.net

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr · Sa. 8.00 - 12.00 Uhr



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Zukunft aus Wind und Sonne – und aus Erfahrung.

BOREAS bedankt sich für 35 Jahre
Vertrauen und wünscht Ihnen und Ihrer
Familie eine besinnliche Weihnachtszeit,
viel Glück und Gesundheit sowie
ENERGIEN OHNE ENDE für das Jahr 2025.

1990 begann unsere Windkraftgeschichte.
Heute versorgen unsere Wind- und Solar-
anlagen über 3 Millionen Menschen in
Deutschland mit grünem Strom.



BOREAS
energy unlimited

www.boreas.de